



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2024
25. September 2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes - Flächennutzungsplanänderung 89 (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1203 - An den Friedhöfen -) - Aufstellungsbeschluss -	3
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes - 163. Änderung des Flächennutzungsplanes - Klippe - (Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 989) - Aufstellungsbeschluss -	6
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes - 165. Flächennutzungsplanänderung - Hatzfelder Büsche - Aufstellungsbeschluss - (Parallelverfahren Bebauungsplan 1296 - Hatzfelder Büsche -)	9
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes - Flächennutzungsplanänderung 167 (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1253 - Porta Westfalica / Kurvenstraße -) - Aufstellungsbeschluss -	12
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.10.2024 - 08.11.2024 - Bebauungsplan 1234 - Rädchen Süd -	15
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplans 1137 - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplan 1137V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - (Teilaufhebung)	18
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen - Bebauungsplan 989 - Klippe - 1. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanänderung 163) - Aufstellungsbeschluss -	22
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1203 - An den Friedhöfen - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 89) - Bebauungsplan 266 - Schenkstraße - (Teilaufhebung)	25

• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1253 - Porta Westfalica / Kurvenstraße - Aufstellungsbeschluss (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 167)	29
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Aufstellung von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1296 - Hatzfelder Büsche - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 165)	32
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen - Bebauungsplan 1246 - Langerfelder Str. / Spitzenstraße - Teilung des Geltungsbereichs Bebauungsplan 1246 Süd - Langerfelder Str. / ehemalige Henkels Fabrik - mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B Bebauungsplan 774 - Spitzenstraße (Teilaufhebung)	35
• Bekanntmachung von Bauleitplänen - Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen - 144. Flächennutzungsplanänderung - Spitzenstraße (Parallelverfahren zu Bebauungsplan 1246 Süd - Langerfelder Str. / ehemalige Henkels Fabrik - mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B)	40
• Einladung der Jagdgenossenschaft Wuppertal zur Jahreshauptversammlung 2024	43
• Tagesordnung 13. Zweckverbandsversammlung am 20.09.2024 der Bergischen Volkshochschule	44
• Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2022	45
• Öffentliche Zustellungen	79

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächennutzungsplanänderung 89

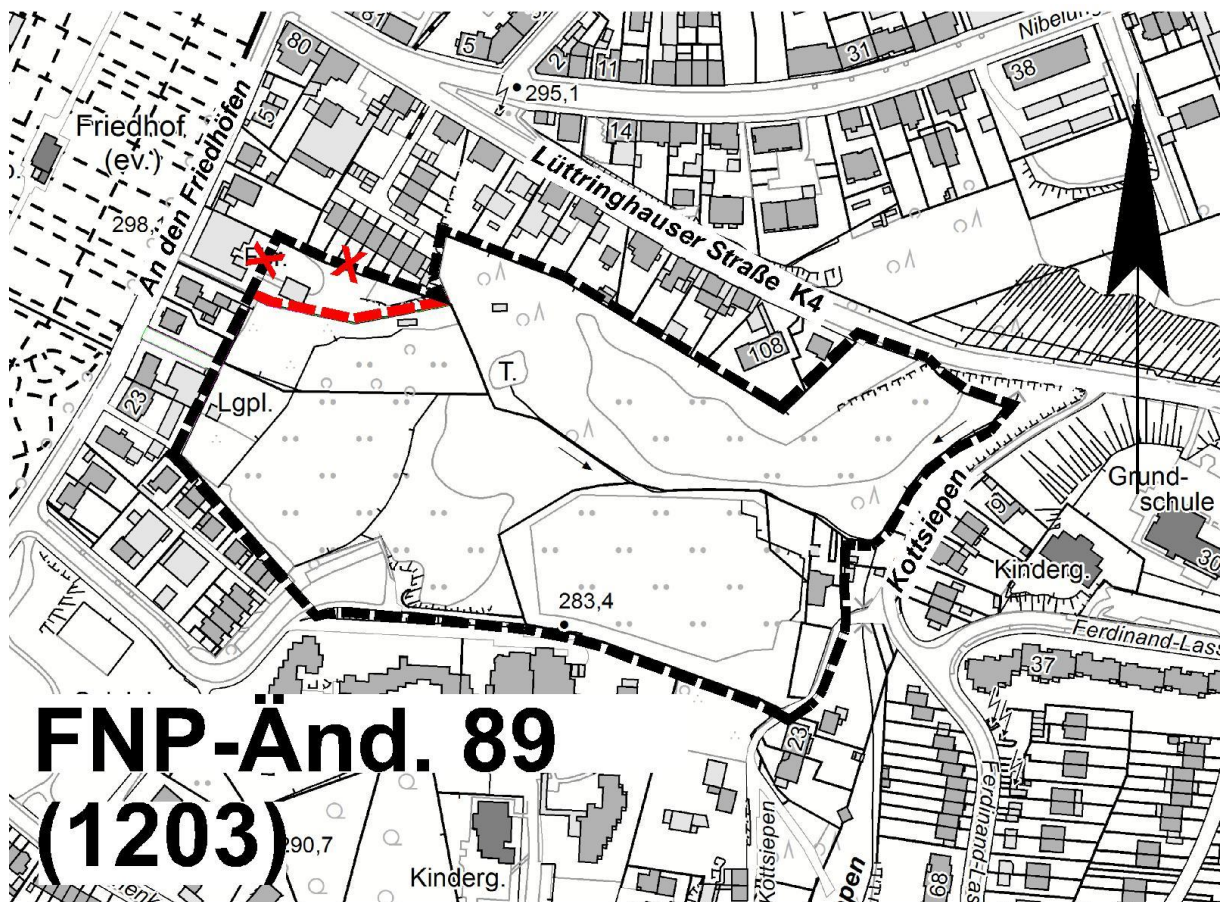
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1203 - An den Friedhöfen -)

- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 89.

Flächennutzungsplanänderung - An den Friedhöfen - gefasst:

1. Die erneute Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich der Flurstücke 37, 40, 41, 43, 46, 73 sowie teilw. der Flurstücke 39, 44, 45, 164, 171, 246 und 262 des Flurs 19 der Gemarkung Ronsdorf wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung eines Wohnquartiers in Wuppertal-Ronsdorf.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
-

Die öffentliche Auslegung der genannten Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der gesondert bekannt gemacht wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 17.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

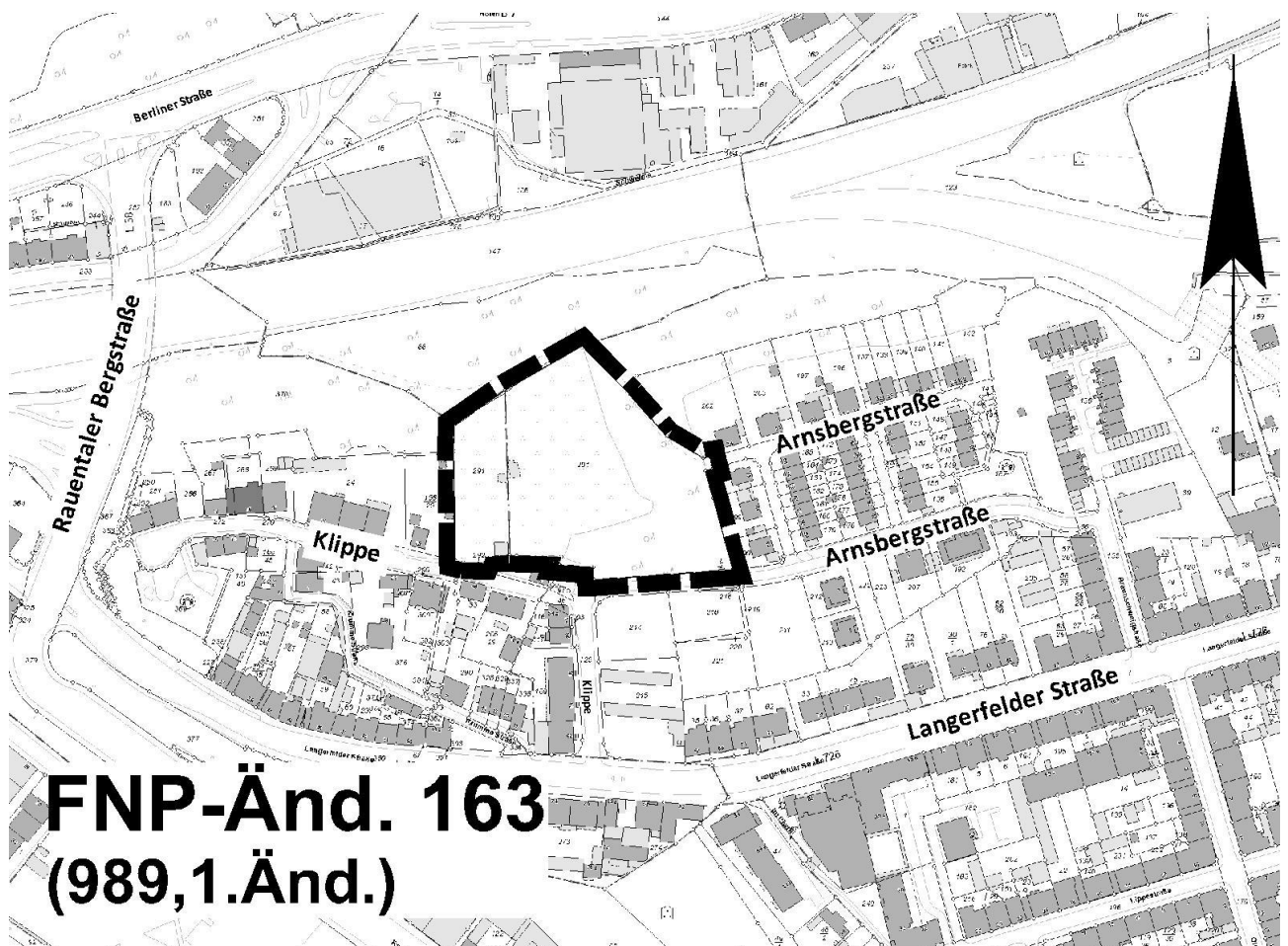
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

163. Änderung des Flächennutzungsplanes – Klippe – (Parallelverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 989) -Aufstellungsbeschluss –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes – Klippe - gefasst:

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 163 für den Änderungsbereich westlich der Wohnbebauung an der Arnsbergstraße 74 bis 84, südlich der Bahnlinie zw. Hagen und Wuppertal, östlich des Grundstücks Klippe 25 und nördl. der Straßen Klippe und Arnsbergstr. wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Entwicklung eines Schulstandortes auf einer städtischen Fläche.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der gesondert bekanntgemacht wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 17.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

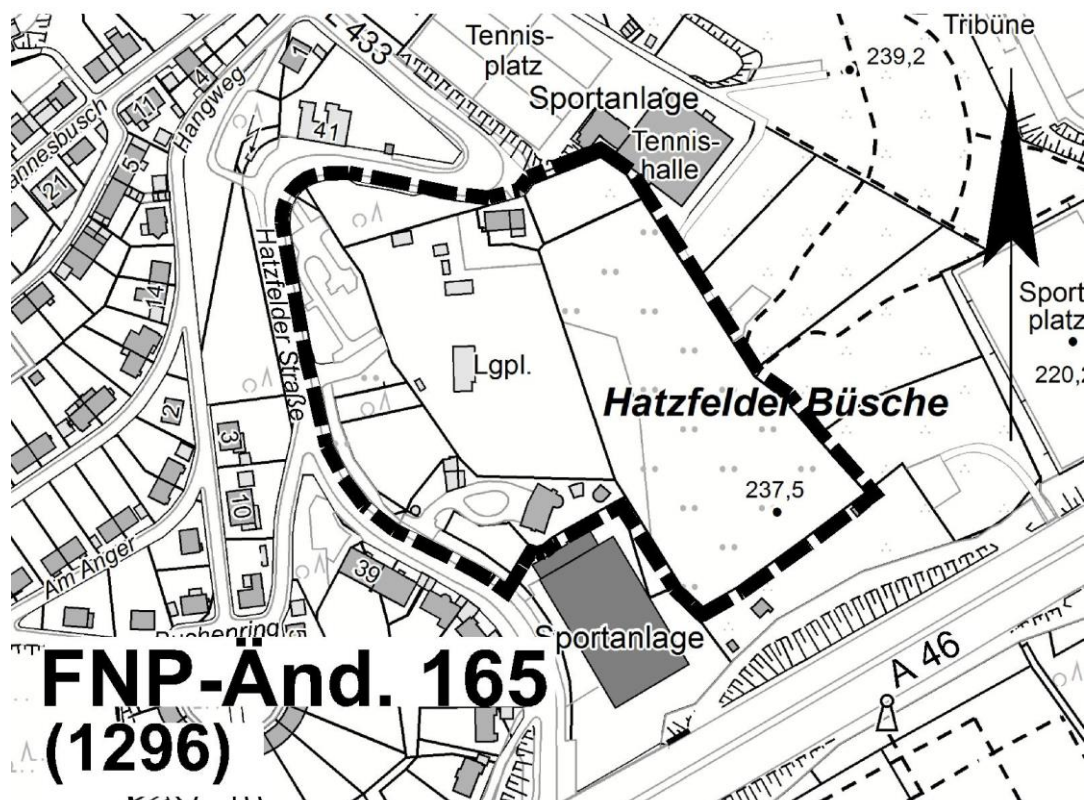
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

165. Flächennutzungsplanänderung – Hatzfelder Büsche - Aufstellungsbeschluss – (Parallelverfahren Bebauungsplan 1296 – Hatzfelder Büsche –)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 165. Flächennutzungsplanänderung – Hatzfelder Büsche – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1296 – Hatzfelder Büsche – erfasst einen Bereich nördlich der A46, südlich und östlich der Hatzfelder Straße bis zu den Kleingartenanlagen Kahlen Asten und Wiesemannskopp, das Grundstück Hatzfelder Straße 34 nicht mit erfassend.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1296 – Hatzfelder Büsche – wird für den genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 165 – Hatzfelder Büsche – erfasst einen Bereich nördlich der A46, südlich und östlich der Hatzfelder Straße bis zu den Kleingartenanlagen Kahlen Asten und Wiesemannskopp.
4. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 165 wird für den genannten Geltungsbereich beschlossen.



Planungsziel: Entwicklung von Wohnbaupotentialflächen im Bezug zum Ratsbeschluss zur Drucksache der VO/0534/23

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der genannten Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächennutzungsplanänderung 167

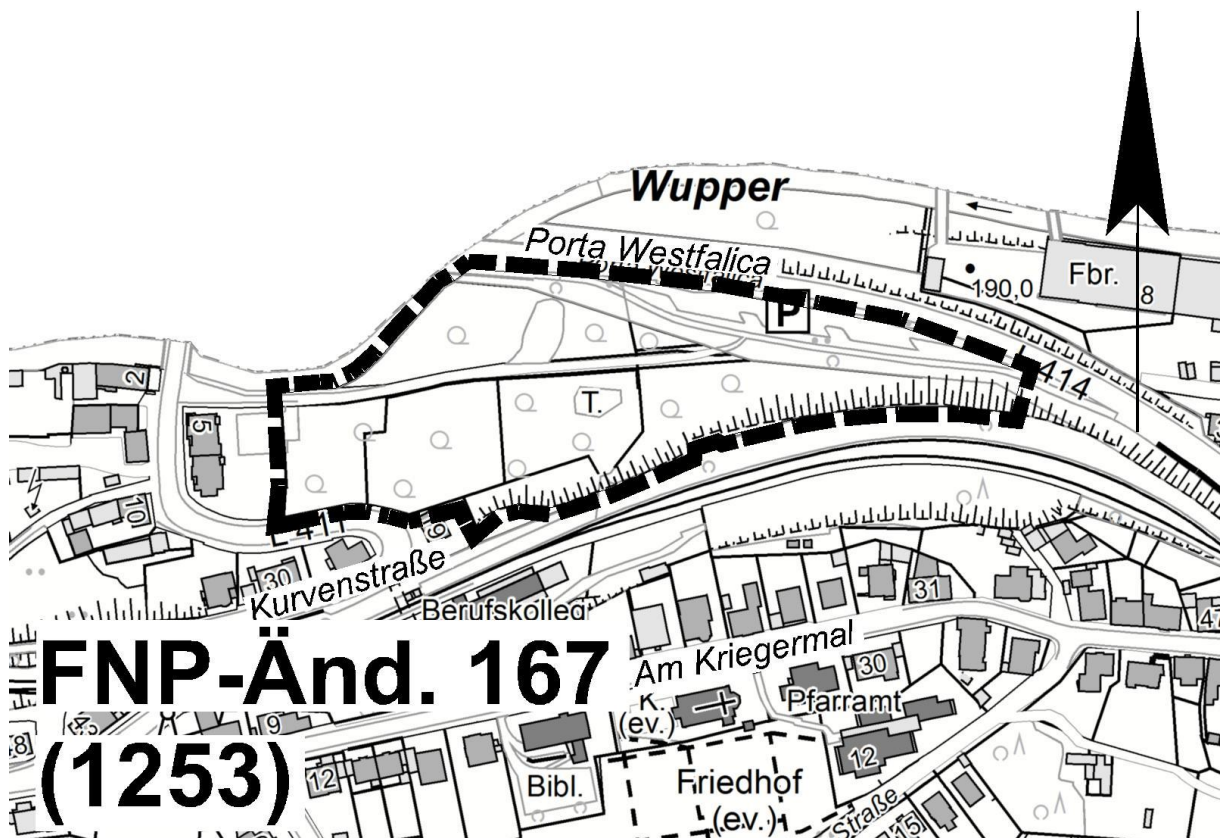
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1253 – Porta Westfalica / Kurvenstraße -)

- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der 167.

Flächennutzungsplanänderung – Porta Westfalica / Kurvenstraße - gefasst:

1. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 167 für den Änderungsbereich Gemarkung Beyenburg, Flur 19, Flurstücke 48/7, 55, 56, 64, 71, 96, 95 (teilweise) sowie Gemarkung Beyenburg, Flur 22, Flurstücke 124, 125, 126, 159, 163, 172 (teilweise), 175 (teilweise), 176 (teilweise) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Schaffung von Baurecht für einen Lebensmittelmarkt und zwei Mehrfamilienhäuser.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der genannten Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der gesondert bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

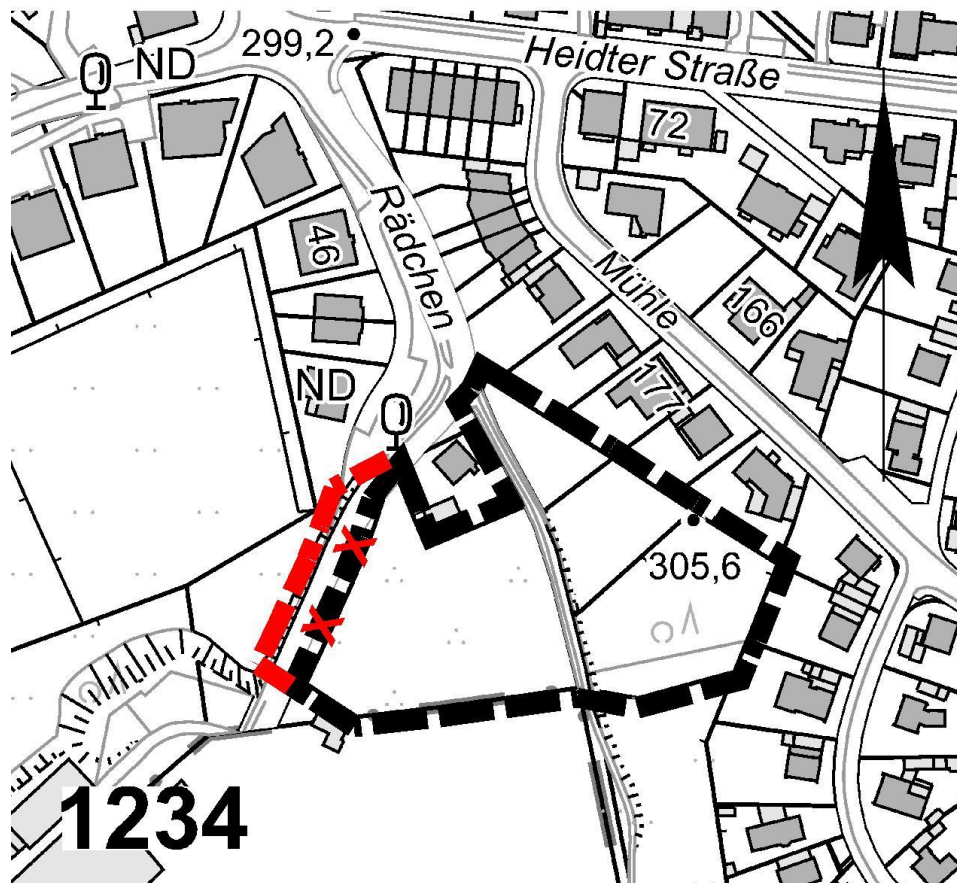
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 07.10.2024 – 08.11.2024

Bebauungsplan 1234 - Rädchen Süd –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1234 – Rädchen Süd – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen Süd – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss (VO/0421/18) geändert und schließt nun auch den angrenzenden Bereich der Straße Rädchen mit ein.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen Süd – einschließlich der Begründung wird (für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung einer Wohnbaufläche in Wuppertal-Ronsdorf.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 07.10.2024 – 08.11.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 4208.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 17.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

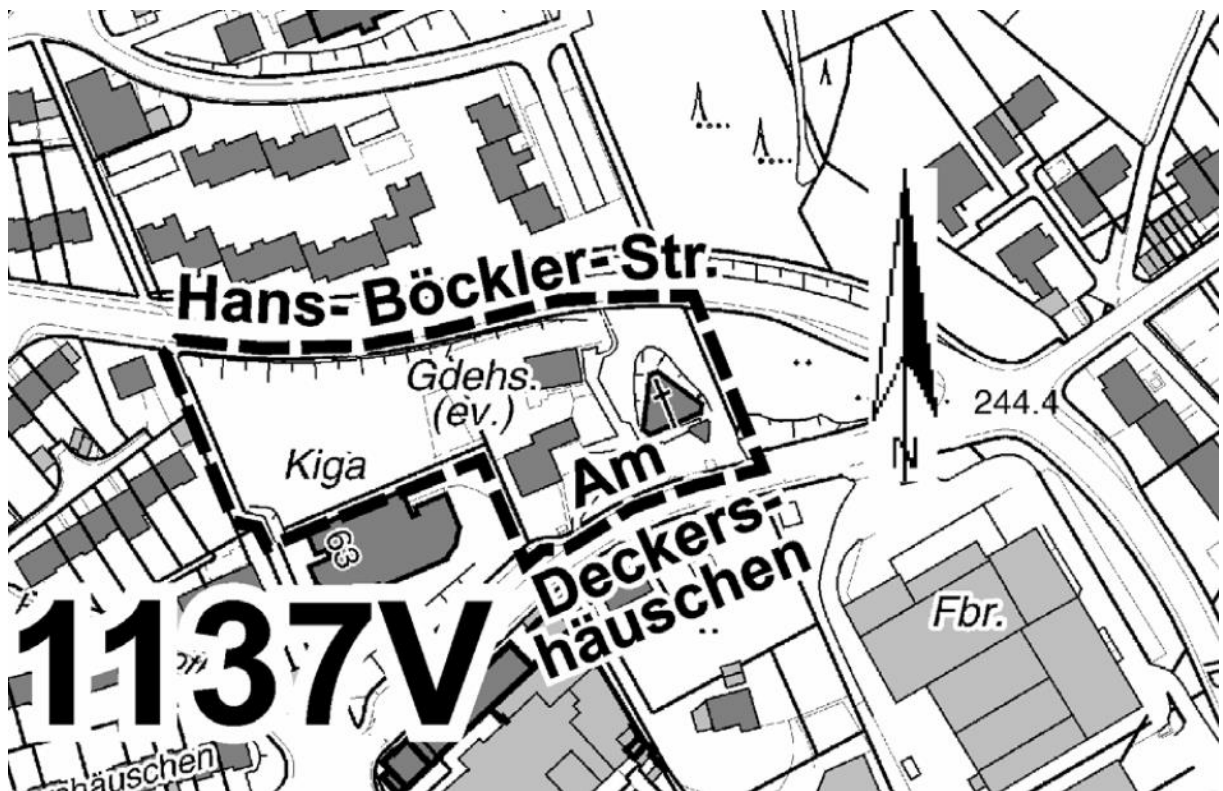
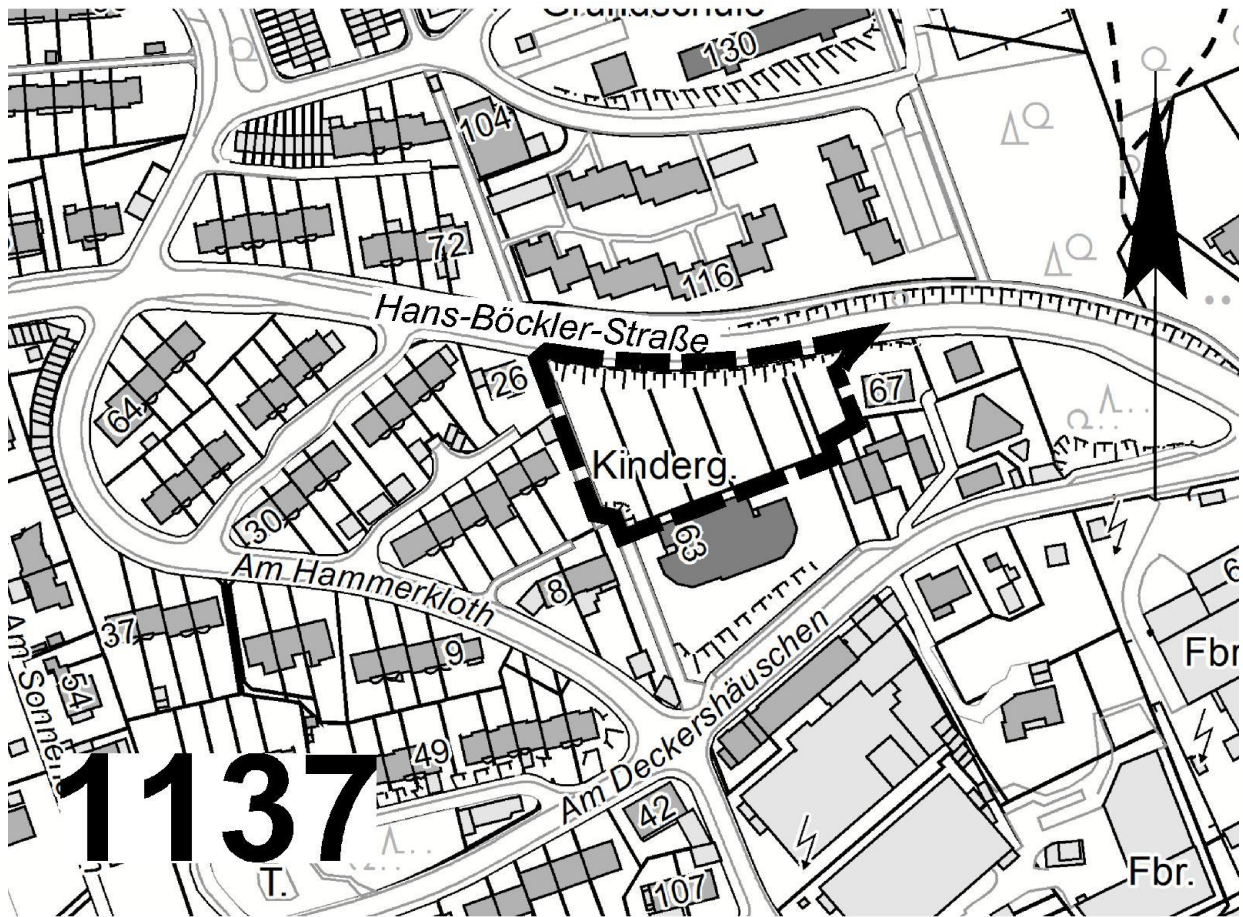
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplans 1137 - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen -

Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplan 1137V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - (Teilaufhebung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlage des Bebauungsplanes 1137 - Hans Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - und die Teilaufhebung des Bebauungsplans 1137V - Hans Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – erfasst den Bereich südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Treppenverbindung von der Hans-Böckler-Straße zur Straße Am Deckershäuschen, nördlich der städtischen Kindertagesstätte in der Straße Am Deckershäuschen und westlich des ehemaligen Pfarrhauses der Matthäus-Kirche.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
5. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 1137V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1137 – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Umstellung der Verfahrensart von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsplan um die planungsrechtliche Grundlage für eine angestrebte Wohnbebauung zu schaffen.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 07.10.2024 – 08.11.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6334.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 17.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

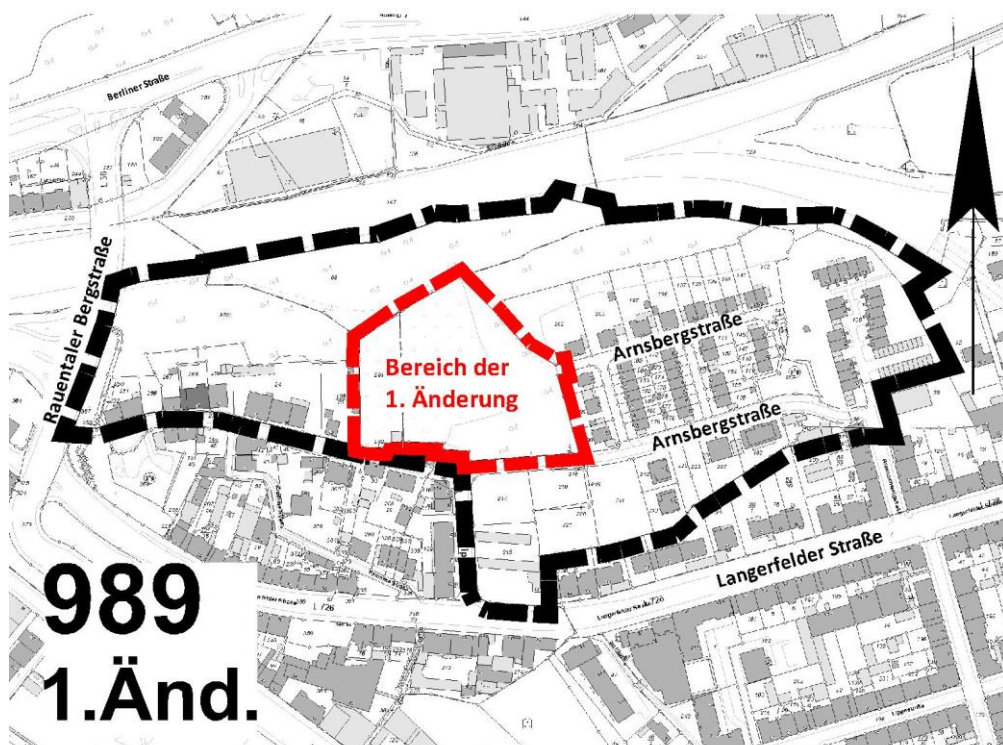
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 989 - Klippe - 1. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanänderung 163)

- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 989 – Klippe – 1. Änderung (mit Flächennutzungsplanänderung 163) gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 989 – Klippe – erfasst einen Bereich westlich der Wohnbebauung an der Arnsbergstraße 74 bis 84, südlich der Bahnlinie zw. Hagen und Wuppertal, östlich des Grundstücks Klippe 25 und nördl. der Straßen Klippe und Arnsbergstr.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 989 – Klippe – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Entwicklung eines Schulstandortes auf einer städtischen Fläche.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 06.06.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 17.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

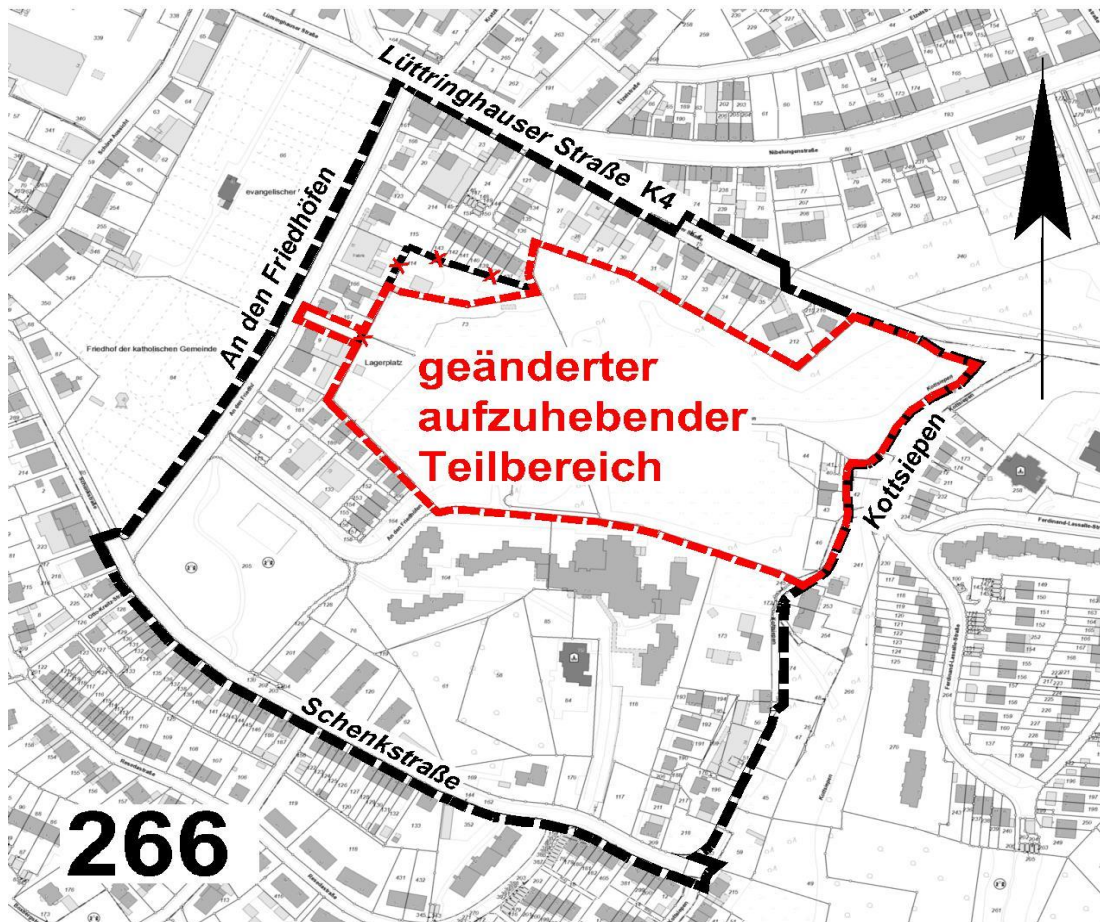
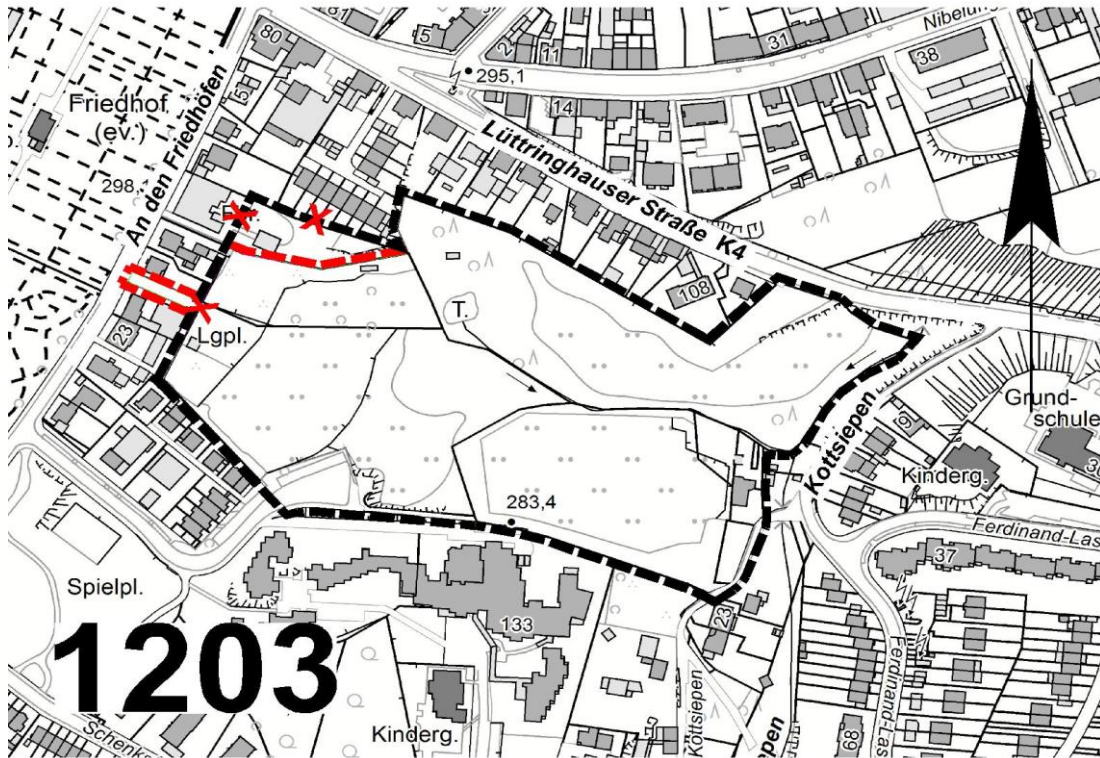
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1203 - An den Friedhöfen - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 89)

Bebauungsplan 266 - Schenkstraße - (Teilaufhebung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1203 - An den Friedhöfen - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 89) und die Teilaufhebung des Bebauungsplans 266 - Schenkstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1203 – An den Friedhöfen – wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss aus 2014 (VO/0650/14) abgeändert und um das Flurstück 114 reduziert sowie um das gesamte Flurstück 171 erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1203 – An den Friedhöfen – erfasst nun im Flur 19 der Gemarkung Ronsdorf die Flurstücke 37, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 73, 171 sowie teilw. die Flurstücke 39, 164, 246 und 262. Konkreter grenzt der Geltungsbereich im Norden an die im rückwärtigen Bereich liegenden Gärten der Gebäude in der Lüttringhauser Straße 90- 110 sowie teilweise an die Lüttringhauser Straße selbst an. Östlich verläuft der Geltungsbereich entlang der Flurstücke 38, 39, 42 und 241 des Flurs 19 der Gemarkung Ronsdorf. Südlich liegt das Grundstück des Diakoniezentrums Ev. Altenhilfe Ronsdorf. Im Westen grenzen die Gärten der Gebäude An den Friedhöfen 17- 19 sowie 47- 57 und die hinteren Bereiche zweier Betriebe an.
2. Die Erneuerung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 1203 – An den Friedhöfen – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Geltungsbereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplanes 266 – Schenkstraße – wird für den erneuten Aufstellungsbeschluss entsprechend des angepassten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1203 – An den Friedhöfen – geändert und umfasst den in Punkt 1 genannten Geltungsbereich.
4. Die erneute Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 266 – Schenkstraße – wird für den unter Punkt 3 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Entwicklung eines Wohnquartiers in Wuppertal-Ronsdorf.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der gesondert bekannt gemacht wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 17.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

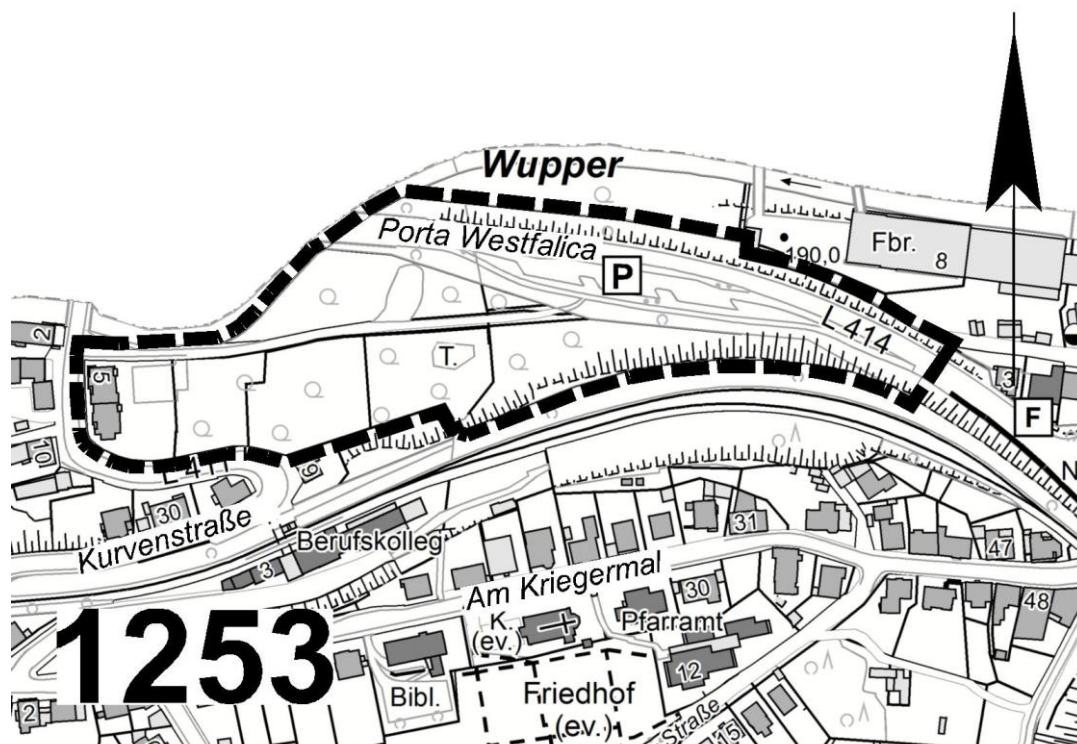
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1253 – Porta Westfalica / Kurvenstraße - Aufstellungsbeschluss (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 167)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1253 - Porta Westfalica / Kurvenstraße - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 167) gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1253 – Porta Westfalica / Kurvenstraße erfasst einen Bereich zwischen der Kurvenstraße (ausschließlich), der Porta Westfalica (ausschließlich der Straße aber inclusive Wanderparkplatz) und dem Bahnareal. Er beinhaltet folgende Flurstücke: Gemarkung Beyenburg, Flur 19, Flurstücke 73, 48/7, 55, 56, 64, 71, 96, 95 (teilweise) sowie Gemarkung Beyenburg, Flur 22, Flurstücke 124, 125, 126, 159, 163, 172 (teilweise), 175 (teilweise), 176 (teilweise)
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1253 – Porta Westfalica / Kurvenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Schaffung von Baurecht für einen Lebensmittelmarkt und 2 Mehrfamilienhäuser.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der gesondert bekannt gemacht wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

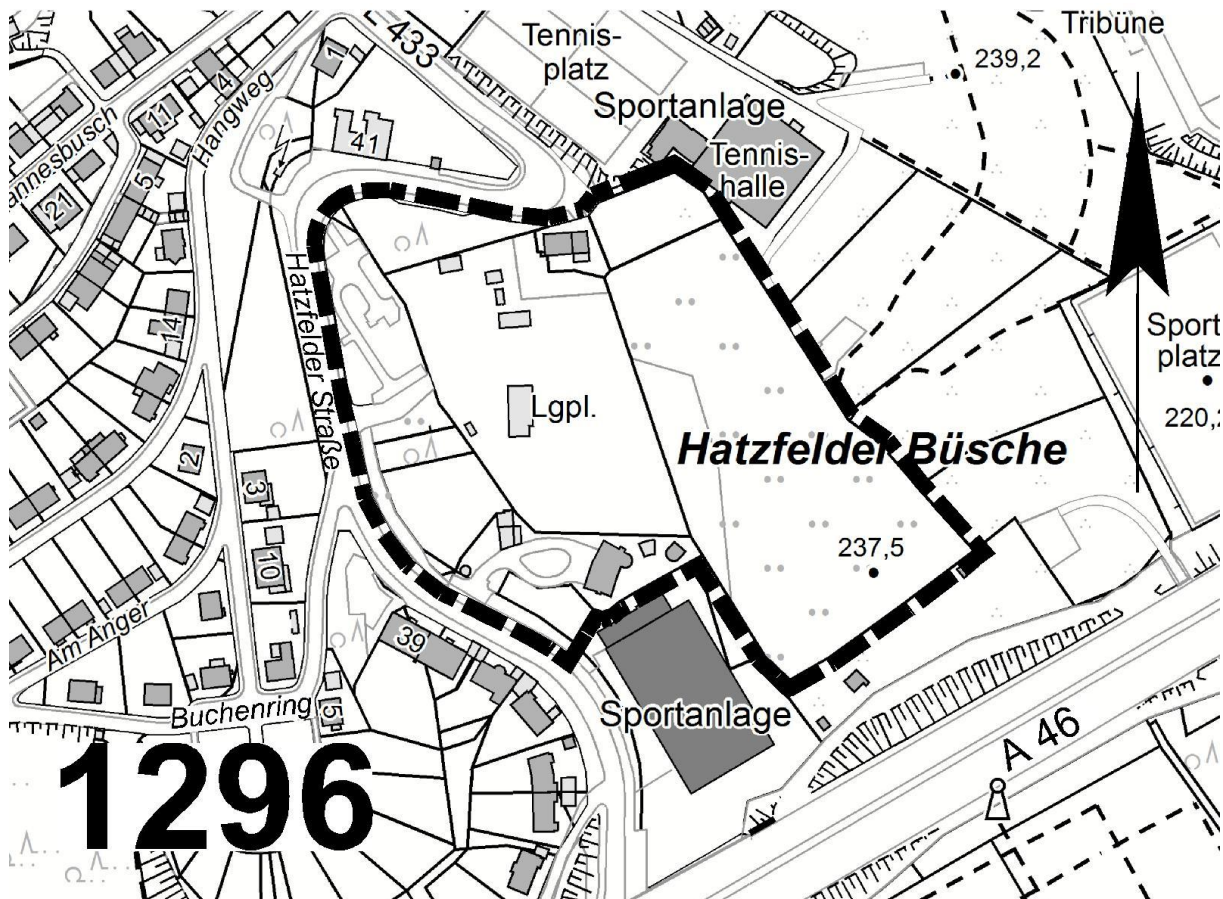
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1296 - Hatzfelder Büsche - (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 165)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1296 – Hatzfelder Büsche – (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 165) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1296 – Hatzfelder Büsche – umfasst eine Fläche nördlich der A46, südlich und östlich der Hatzfelder Straße bis zu den Kleingartenanlagen Kahlen Asten und Wiesemannskopp, das Grundstück Hatzfelder Straße 34 nicht mit erfassend.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1296 – Hatzfelder Büsche – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel

Entwicklung von Wohnbaupotentialflächen im Bezug zum Ratsbeschluss zur Drucksache der VO/0534/23

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.
-

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der gesondert bekannt gemacht wird.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1246 – Langerfelder Str. / Spitzenstraße – Teilung des Geltungsbereichs

Bebauungsplan 1246 Süd – Langerfelder Str. / ehemalige Henkels Fabrik – mit

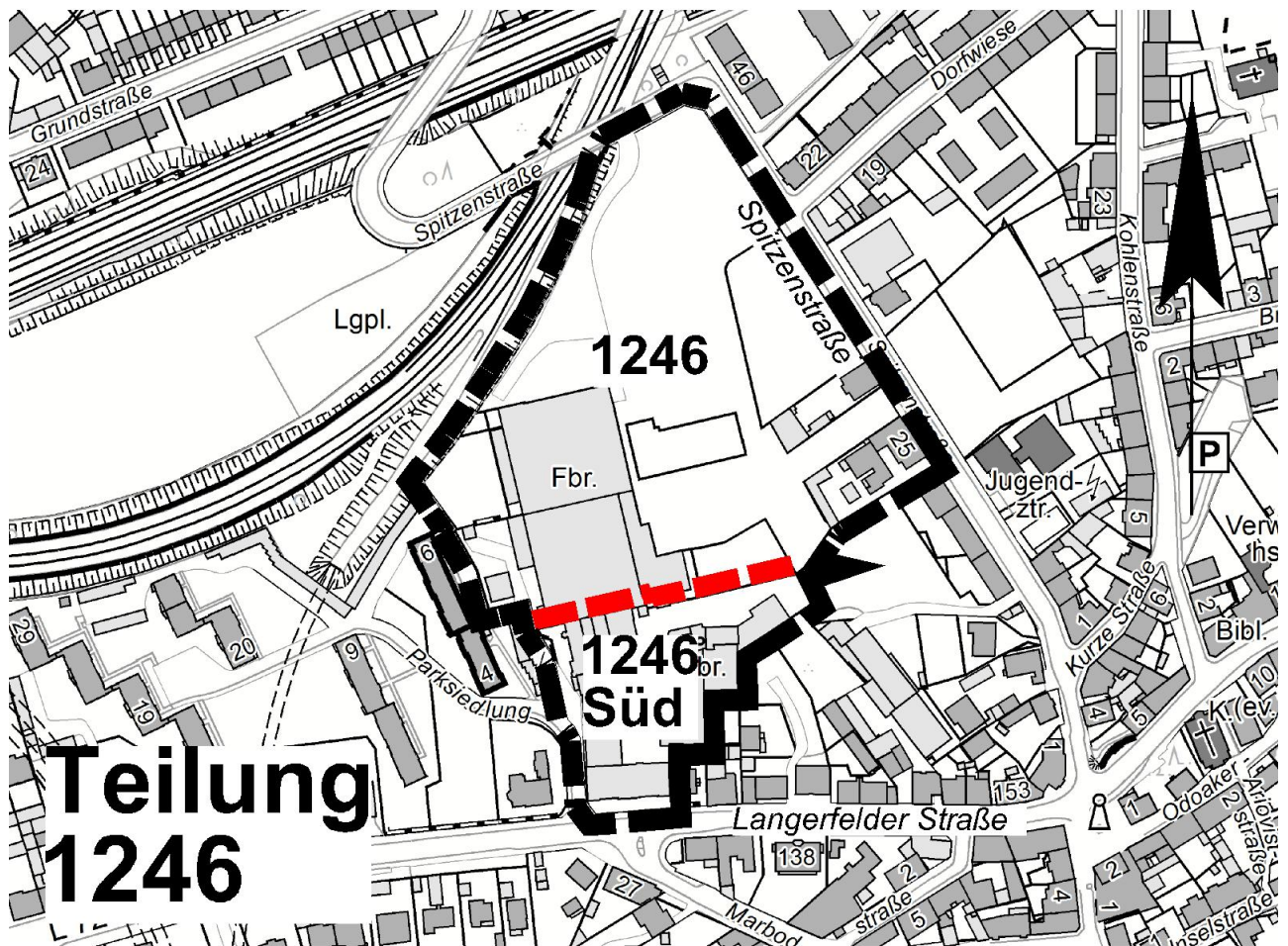
Flächennutzungsplanberichtigung 160B

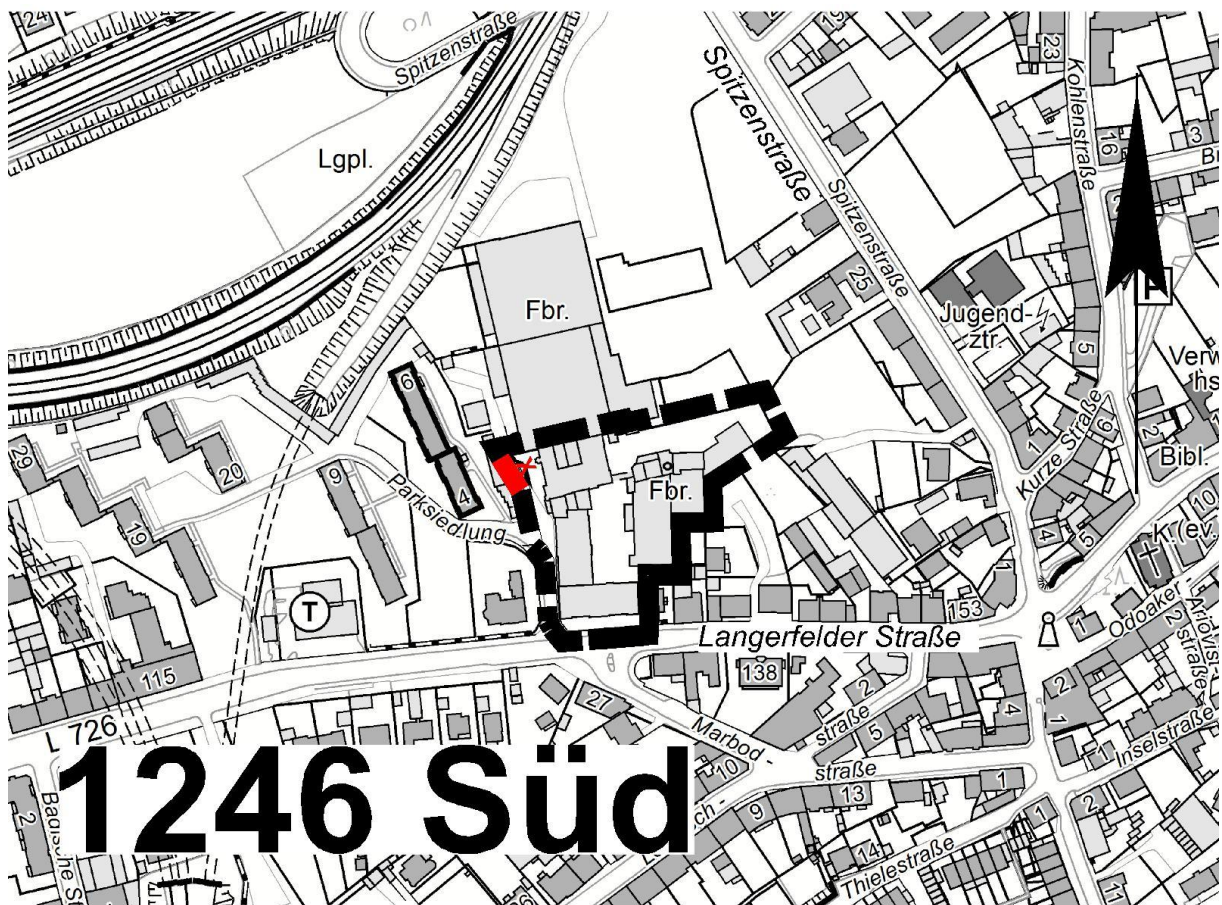
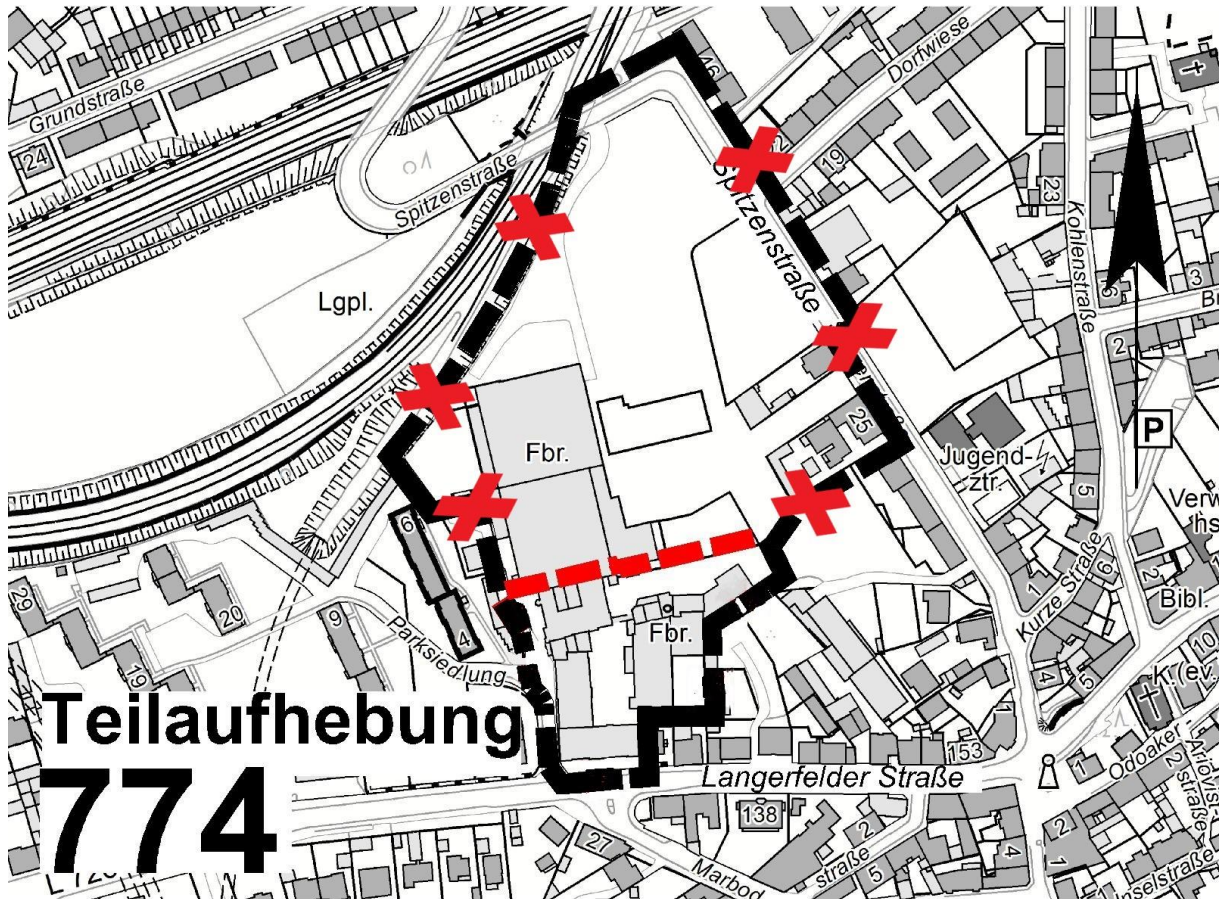
Bebauungsplan 774 –Spitzenstraße (Teilaufhebung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1246 Süd – Langerfelder Str. / ehemalige Henkels Fabrik – mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B und die Teilaufhebung des Bebauungsplans 774 – Spitzenstr. - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1246 - Langerfelder Straße / Spitzenstraße - wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um einen Flächenanteil östlich der Bebauung der Parksiedlung reduziert. Der verbleibende Geltungsbereich wird in die Bereiche 1246 Nord und 1246 Süd - Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik - geteilt. Zunächst wird der Bebauungsplan 1246 Süd - Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik - weitergeführt. Sein Geltungsbereich umfasst das Grundstück Langerfelder Straße 192 (Gemarkung Langerfeld, Flur 481, Flurstück 317 sowie 86/4).
2. Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 774 - westlich Spitzenstraße - wird aufgehoben.
3. Der Geltungsbereich zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 774 – westlich Spitzenstraße – erfasst das Grundstück Langerfelder Straße 129 bzw. die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 1246 Süd.
4. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 774 - westlich Spitzenstraße - einschließlich der Begründung wird (für den unter Punkt 3. genannten Geltungsbereich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung 144 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1246 Süd aufgehoben.
6. Das Bebauungsplanverfahren 1246 Süd - Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik - wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

7. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 1246 fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.
8. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 1246 Süd – Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik - einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.





Planungsziel:

Umnutzung von Gewerbebauten, Schaffung von Planungsrecht für ein urbanes Gebiet.

Hinweise:

Die Bauleitpläne – Teilaufhebung des Bebauungsplanes 774 und Bebauungsplan 1246 Süd - liegen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung der Pläne vom 07.10.2024 – 08.11.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesen Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesen Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 7492.

Ich bestätige, dass

- die Offenlegungsbeschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 20.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

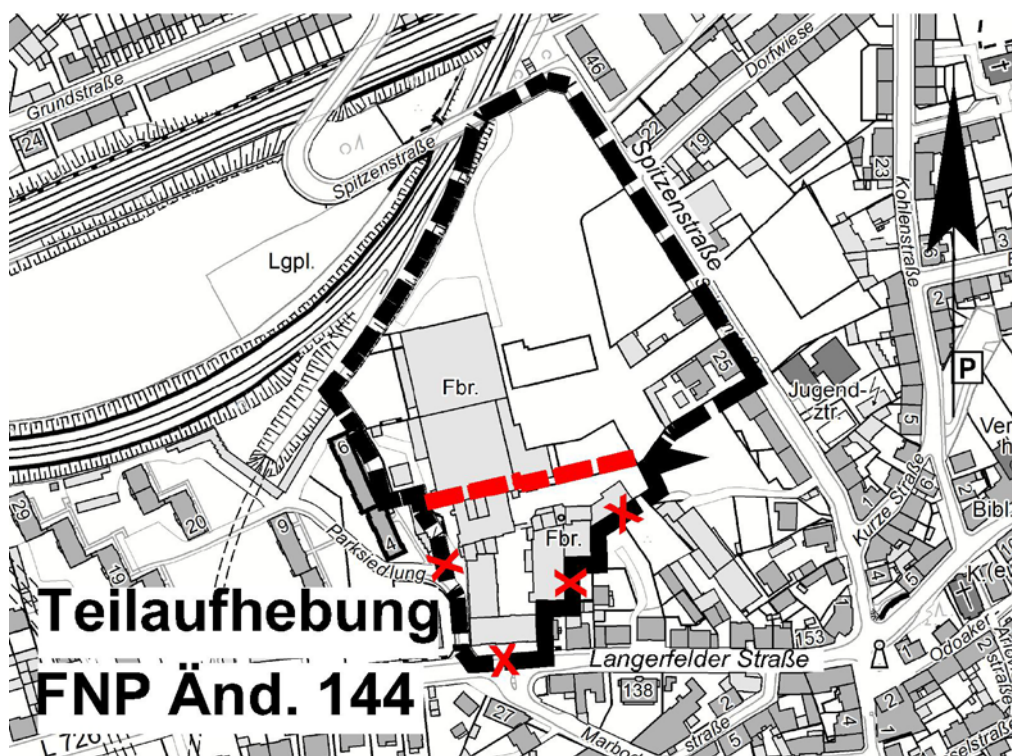
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

144. Flächennutzungsplanänderung – Spitzenstraße

(Parallelverfahren zu Bebauungsplan 1246 Süd – Langerfelder Str. / ehemalige Henkels Fabrik – mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Teilaufhebung der Flächennutzungsplanänderung 144 (Parallelverfahren zu Bebauungsplan 1246 Süd – Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik – mit Flächennutzungsplanberichtigung 160B) gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1246 - Langerfelder Straße / Spitzenstraße - wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um einen Flächenanteil östlich der Bebauung der Parksiedlung reduziert. Der verbleibende Geltungsbereich wird in die Bereiche 1246 Nord und 1246 Süd - Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik - geteilt. Zunächst wird der Bebauungsplan 1246 Süd - Langerfelder Straße / ehemalige Henkels Fabrik - weitergeführt. Sein Geltungsbereich umfasst das Grundstück Langerfelder Straße 192 (Gemarkung Langerfeld, Flur 481, Flurstück 317 sowie 86/4).
2. Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung 144 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1246 Süd aufgehoben.



Planungsziel:

Umnutzung von Gewerbebauten, Schaffung von Planungsrecht für ein urbanes Gebiet.

Hinweise:

Der genannte Flächennutzungsplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 344) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Unterlagen der öffentlichen Auslegung stehen digital im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> zur Verfügung.

Zusätzlich findet die Auslegung des Planentwurfs vom 07.10.2024 – 08.11.2024 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 7492.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.09.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, 20.09.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Einladung der Jagdgenossenschaft Wuppertal zur Jahreshauptversammlung 2024

Am Montag den 18. November 2024 findet um 19:30 Uhr im Cronenberger Festsaal, Holzscheider Straße 16, 42349 Wuppertal, die Genossenschaftsversammlung 2024 statt, zu der wir einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung / Eröffnung
2. Geschäftsbericht, Entlastung des Vorstandes, Haushaltsplan
3. Sachstand Umsatzsteuerpflicht der Jagdgenossenschaft
5. Rehwildverbiss – Sachstandsbericht aus dem Forst
6. Eigenjagd Ehrenberg
7. Verpachtungen zum 01.04.2025
8. Verschiedenes

Wuppertal, 10.09.2024

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Wuppertal

Dahlmann
Jagdvorstand

Weyermann
stellv. Jagdvorstand / Beisitzer

**Tagesordnung 13. Zweckverbandsversammlung
in 42651 Solingen, Mummstr. 10,
Forum
am 20.09.2024, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 12. Sitzung am 12.04.2024
- TOP 2 Quartalsbericht II/2024
 (Vorlage Nr. 37)
- TOP 3 Genehmigung Bezirksregierung Verbandsumlagen 2024
 (Vorlage Nr. 38)
- TOP 4 Verschiedenes
 -Ausblick und Fortschreibung Weiterbildungskonzept (mündlicher Bericht)

Gez. Frank ter Veld
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022
- 1.1 Die Bilanz des WAW zum 31.12.2022 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 399.685.561,95 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 6.149.546,74 Euro ab.
Der Jahresgewinn wird mit einem Betrag in Höhe von 1.500.000,00 Euro an die Stadt ausgeschüttet und mit einem Betrag in Höhe von 4.649.546,74 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal in seiner Sitzung am 29.04.2024 wie o.a. festgestellt (VO/0273/24).

Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers PKF Fasselt Partnerschaft mbB vom 22.03.2024 enthält keine Einschränkungen.

1.3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers PKF Fasselt Partnerschaft mbB

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW). In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,

sowie Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

1.4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2022 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Altbau, Zimmer A 226, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 11.09.2024

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

gez.
Nickel

Eigenbetriebsleiterin

ANLAGEN

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)
Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

	Vorjahr	
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau	1.724.000,00	1.034.000,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	708.476,80	648.518,72
	<u>2.432.476,80</u>	<u>1.682.518,72</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.913.933,88	9.193.023,59
2. Entwässerungsanlagen	347.615.380,08	348.387.244,99
3. Technische Anlagen und Maschinen	14.289,53	16.774,66
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	898,32	952,49
	<u>356.544.501,81</u>	<u>357.597.995,73</u>
	358.976.978,61	359.280.514,45
B. Umlaufvermögen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.892.794,38	3.738.232,33
2. Forderungen gegen die Stadt Wuppertal	31.796.793,94	53.262.287,09
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4,73
	<u>40.689.588,32</u>	<u>57.000.524,15</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18.995,02	0,00
	<u>399.685.561,95</u>	<u>416.281.038,60</u>

Passivseite

	Vorjahr	
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	15.000.000,00	15.000.000,00
II. Gewinnrücklagen	28.481.029,23	22.368.041,01
III. Jahresüberschuss	6.149.546,74	8.612.988,22
	<u>49.630.575,97</u>	<u>45.981.029,23</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	7.760.590,28	7.950.648,33
C. Empfangene Ertragszuschüsse	55.257.225,31	55.720.026,32
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	173.973,03	377.808,05
2. Sonstige Rückstellungen	1.016.769,82	2.028.725,23
	<u>1.190.742,85</u>	<u>2.406.533,28</u>
E. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	2.500.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.082.893,51	12.823.391,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	260.320.675,08	276.156.914,25
4. Sonstige Verbindlichkeiten	18.442.858,95	12.742.495,85
	<u>285.846.427,54</u>	<u>304.222.801,44</u>
	<u>399.685.561,95</u>	<u>416.281.038,60</u>

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)
Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	172.091.682,81	175.205.400,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.984.169,77	1.972.944,32
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	30.986.346,07	32.375.127,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.699.250,56	92.132.425,22
	<u>123.685.596,63</u>	<u>124.507.552,74</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	486.498,09	481.934,17
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 106 TEUR (Vorjahr: 81 TEUR)	148.085,20	189.729,42
	<u>634.583,29</u>	<u>671.663,59</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.734.364,96	8.421.461,24
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.117.044,73	29.057.374,35
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.709.755,91	5.877.501,16
8. Ergebnis nach Steuern	<u>6.194.507,06</u>	<u>8.642.792,09</u>
9. Sonstige Steuern	44.960,32	29.803,87
10. Jahresüberschuss	6.149.546,74	8.612.988,22

A n h a n g

zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal für das Wirtschaftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), den Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Regelungen der (Betriebs-)Satzung aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Bilanzierung und Bewertung

1. Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung erfolgt unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern linear. Die Zugänge des Wirtschaftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben.

Bei den Entwässerungsanlagen wird eine Abschreibung von 1 % bis 10 % p. a. in Ansatz gebracht. Die Betriebsbauten werden mit Abschreibungssätzen zwischen 2 % und 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf zwischen 3 % und 10 % p. a.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Anschaffungswert bis 800,00 € werden im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag angesetzt.

2. Passiva

Die im Wesentlichen bis 1996 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ auf der Passivseite gezeigt und entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter (im Durchschnitt über ca. 60 Jahre) zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten entsprechend dem bei der Bilanzierung zugrunde gelegten Gebührenmodell alle im Berichtsjahr zum Soll gestellten Bescheide sowie die periodengerecht auf das Berichtsjahr zugeordneten Umsatzerlöse aus Bescheiden anderer Wirtschaftsjahre. Bei Wasser und Schmutzwasser ergehen zunächst Vorausleistungsbescheide, die im Laufe des Jahres über Abrechnungsbescheide an die tatsächlichen Verbrauchsmengen angepasst werden. Seit dem Jahr 2023 wird die Abrechnungssystematik schrittweise angepasst, sodass die Abrechnung dem Kalenderjahr entspricht.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf Seite 16 des Anhangs gesondert dargestellt.

Das Anlagevermögen wird nahezu ausschließlich mit dem Programm „Anla“ verwaltet, das durch bei der WSW Energie & Wasser AG betrieben wird. Zum Jahresende erfolgt für die Fortschreibung des Kanalvermögens eine Auswertung nach Anlagenklassen, die zum Kanalbereich Schmutz-, Misch- und Regenwasser zugeordnet sind. Die Daten werden einmal im Jahr in das WAW-Vermögen eingepflegt und sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

			Restbuchwerte 31.12.2022
Abwasserart	Anlagenklasse	Gruppe	Anlagevermögen
Mischwasser	Grundstücke	1200000000	39.850,91
Mischwasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	1585000000	9.234.481,46
Mischwasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	1585100000	2.304.951,50
Mischwasser	Betonrohr (Bewehrt)	1585200000	15.252.122,35
Mischwasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	1585300000	1.783.443,71
	sonstige Rohre	1585400000	4.956.767,92
Mischwasser		Zwischensumme	33.571.617,85
Niederschlagswasser	Grundstücke	2200000000	1.007.097,06
Niederschlagswasser	Außenanlagen	2200300000	127.606,52
Niederschlagswasser	Gebäude	2200900000	7.061.935,53
Niederschlagswasser	Maschinentchnik	2584400000	71.945,10
Niederschlagswasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	2585000000	65.794.275,54
Niederschlagswasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	2585100000	10.354.477,07
Niederschlagswasser	Betonrohr (Bewehrt)	2585200000	46.485.277,46
Niederschlagswasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	2585300000	8.584.240,37
Niederschlagswasser	sonstige Rohre	2585400000	15.783.494,32
Niederschlagswasser	komplette Maßnahmen ohne Zuordnung auf Haltungen und Schächte	2585500000	0,00
Niederschlagswasser	Elektroanlagen	2607000000	3,00
Niederschlagswasser	Einrichtungen	2608000000	0,00
Niederschlagswasser		Zwischensumme	155.270.351,97
Schmutzwasser	Grundstücke	3200000000	1.680,00
Schmutzwasser	Außenanlagen	3200300000	181.684,82
Schmutzwasser	Gebäude	3200900000	168.923,86
Schmutzwasser	Maschinentchnik	3584400000	23.953,59
Schmutzwasser	Steinzeugrohr (Betonummantelt)	3585000000	120.368.904,99
Schmutzwasser	Steinzeugrohr (nicht ummantelt)	3585100000	15.708.307,25
Schmutzwasser	Betonrohr (Bewehrt)	3585200000	3.539.265,46
Schmutzwasser	Betonrohr (nicht bewehrt)	3585300000	159.984,21
Schmutzwasser	sonstige Rohre	3585400000	27.170.149,85
Schmutzwasser	Elektroanlagen	3607000000	39.334,93
Schmutzwasser	Einrichtungen	3608000000	0,00
Schmutzwasser		Zwischensumme	167.362.188,96
Summe/ Zwischensumme			356.204.158,78 €

Die auf Seite 16 des Anhangs sowie in der Bilanz dargestellten Gesamtsummen des Anlagevermögens berücksichtigen neben den oben dargestellten Werten weiteres Anlagevermögen wie zum Beispiel das dem WAW gehörende Grundstück für das kombinierte Hochwasser-/Regenrückhaltebecken „HRB/RRB Bornberg“, für Büro- und Geschäftsausstattung oder technische Anlagen und Maschinen (Trinkwasser-

brunnen). Daher sind die Beträge in Bilanz und Anlagenspiegel höher als die oben gezeigte Auswertung nach Anlageklassen.

Im Jahr 2022 wurde für das im Bau befindliche Becken Bornberg, welches später zu 40% den Betriebszwecken des WAW dient, ein Sonderbeitrag an den Wupperverband in Höhe von 690.000 € aktiviert. Insgesamt beträgt die Höhe der geleisteten Zuwendungen für das Becken Bornberg nun 1.724.000,00 €. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

Insgesamt ist zum 31.12.2022 ein Anlagevermögen von 358.976.978,61 € ausgewiesen.

2. Forderungen

Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Gebührenforderungen (8.119 T€, Vj. 3.042 T€) sowie Forderungen aus Kanalanschlussgebühren, Sinkkästen und Erschließungsbeiträgen (729 T€, Vj.: 613 T€).

Die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal enthalten im Wesentlichen Forderungen aus dem Cash-Pooling (14.620 T€, Vj.: 38.853 T€) sowie aus Umsatzsteuer (17.099 T€, Vj.: 14.188 T€).

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 15.000 T€ und entspricht der in der Betriebsatzung festgesetzten Höhe.

Die Veränderung beim Eigenkapital zeigt folgende Übersicht:

	Gezeichnetes Kapital	Andere Gewinnrücklagen	Jahresüberschuss	Summe
Eigenkapital zum 31.12.2021	15.000.000,00	22.368.041,01	8.612.988,22	45.981.029,23
Gewinnausschüttung	0	0	-2.500.000,00	-2.500.000,00
Einstellung in die Gewinnrücklage	0	6.112.988,22	-6.112.988,22	0,00
Jahresüberschuss 2022	0	0	6.149.546,74	6.149.546,74
Eigenkapital zum 31.12.2022	15.000.000,00	28.481.029,23	6.149.546,74	49.630.575,97

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Zuschüssen werden die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Diese werden über einen Zeitraum von 60 Jahren linear aufgelöst.

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

Stand in T€ 01.01.2022	Zuführung in T€	Abgang in T€	Auflösung in T€	Stand in T€ 31.12.2022
55.720	737	4	1.196	55.257

5. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt folgende Übersicht in T€:

	01.01.2022	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	378	259	0	55	174
Fehlende Eingangsrechnungen	1.898	378	1.150	518	888
Personalarückstellungen	66	66	0	52	52
sonstiges	65	24	2	38	77
Summe Rückstellungen	2.407	727	1.152	663	1.191

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, verwendet. Die Bewertung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 KomHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %; der Anspruch auf Beihilfen ist mit einem Aufschlag berücksichtigt. Die Pensionsrückstellung deckt die in der Zeit der Beschäftigung beim WAW erworbenen Versorgungsansprüche.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für fehlende Eingangsrechnungen (888 T€, Vj.: 1.898 T€), insbesondere für Abwasserabgaben.

6. Verbindlichkeiten

Es bestehen die nachfolgenden Restlaufzeiten (in T€):

	Bis zu einem Jahr	1-5 Jahre	Größer 5 Jahre	Gesamt
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0 (Vj: 2.500)	0 (Vj: 0)	0 (Vj: 0)	0 (Vj: 2.500)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.083 (Vj: 8.426)	0 (Vj: 4.397)	0 (Vj: 0)	7.083 (Vj: 12.823)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	15.903 (Vj: 30.643)	89.559 (Vj: 90.167)	154.859 (Vj: 155.347)	260.321 (Vj: 276.157)
Sonstige Verbindlichkeiten	10.169 (Vj: 2.588)	8.274 (Vj: 10.154)	0 (Vj: 0)	18.443 (Vj: 12.742)
Gesamtsumme:	33.155 (Vj: 44.157)	97.833 (Vj: 104.718)	154.859 (Vj: 155.347)	285.846 (Vj: 304.222)

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen zu erstattenden Gebührenüberdeckungen und sind der Fristigkeit ein bis fünf Jahre zugeordnet worden, soweit sie nicht im Folgejahr bei der Gebührenkalkulation verrechnet werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal enthalten Darlehensverbindlichkeiten und abgegrenzten Zinsen (252.123 T€, Vj.: 252.986 T€), Verbindlichkeiten aus der Gewinnausschüttung für die Jahre 2020 und 2021 (6.897 T€, Vj: 0 T€) und Verbindlichkeiten aus LuL (1.301 T€, Vj.: 1.070 T€). Im Vorjahr waren zudem Verbindlichkeiten aus dem Cashpooling (22.101 T€) enthalten.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal sind in drei Darlehenstypen eingeteilt und setzen sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

1. Übernommene Bankdarlehen in Höhe von 100.365 T€,
2. ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 91.649 T€ und
3. ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 60.000 T€.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** teilen sich wie folgt auf:

	2022	2021
Abwassergebühren	110.108 T€	112.103 T€
Wassergebühren inkl. Standrohre	55.245 T€	55.223 T€
Kanalhausanschlüsse / Sinkkästen	2.763 T€	3.528 T€
Auflösung Zuschüsse	1.389 T€	1.377 T€
Erträge aus Gebührenüberdeckung	2.558 T€	2.940 T€
Sonstige Umsatzerlöse	29 T€	34 T€
Summe	172.092 T€	175.205 T€

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten vorrangig periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1.152 T€, Vj.: 266 T€) und periodenfremde Erträge aus Anlagenabgängen (402 T€, Vj.: 0 T€). Zudem wurden im Berichtsjahr 377 T€ aus einem Zuschuss der Bezirksregierung für ein Fördervorhaben der Niederschlagswasserreinigung vereinnahmt, denen entsprechende Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten gegenüberstanden.

Der **Materialaufwand** umfasst Aufwendungen für bezogene Waren (Wasserbezug) von 30.986 T€ (Vj.: 32.375 T€) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen (im Wesentlichen das Entgelt für die Stadtentwässerung sowie Pacht- und Dienstleistungsentgelte und die internen Leistungsverrechnungen mit dem Kernhaushalt) von 92.699 T€ (Vj.: 92.132 T€).

Die **Abschreibungen** in Höhe von 8.734 T€ betreffen nahezu ausschließlich das in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangene Anlagevermögen sowie die anschließend aktivierten Vermögensgegenstände. Demgegenüber stehen die o.g. Erträge in Höhe von 402 T€ aus Anlagenabgang.

Unter **den sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden im Wesentlichen die Beiträge zu den Wasserverbänden ausgewiesen (26.361 T€, Vj.: 26.138 T€).

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Zinsen für die von der Stadt Wuppertal überlassenen Darlehen (Zinsen an verbundene Unternehmen).

V. Sonstige Angaben

1. Absatzmengen und Gebührensätze:

Niederschlagswasser

	Ist versiegelte/bebaute Fläche	Gebührensatz	Erträge
	m ²	€/m ²	€
Regenwasser gem. § 9 (3) der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	29.471.419	1,93/1,98*	58.353.410
Nachrichtlich: davon öffentliche Straßenfläche	8.117.521		

*Werte rückwirkende Kalkulation und ursprüngliche Kalkulation (vgl. Lagebericht 2.2)

Schmutzwasser

	Ist	Gebührensatz	Erträge
	m ³	€/m ³	€
1. Schmutzwasser gem. § 9 (1) der Satzung	16.398.814	2,86/2,95*	46.900.608
2. Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung	200.598	4,29/4,43*	860.563
3. Schmutzwasser gem. § 9 (2) der Satzung	2.276.978	1,53/1,62*	3.483.777
4. Schmutzwasser gem. § 5 der Satzung	617.077	0,77/0,81*	475.149

Summe	19.493.467		51.702.097
--------------	-------------------	--	-------------------

*Werte rückwirkende Kalkulation und ursprüngliche Kalkulation (vgl. Lagebericht 2.2)

Die hier aufgezeigten Erträge aus Niederschlags- und Schmutzwasser werden retrograd ermittelt und sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Beseitigungsgebühren Kleinkläranlagen oder Erstattungen von privaten Unternehmen bereinigt.

Trinkwasser

Die Umsatzerlöse „Trinkwasser“ teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf (in T€):

Verbrauchsgebühr:	35.307
Verrechnungsgebühr:	2.683
Bereitstellungsgebühr:	17.117

Die hier aufgezeigten Erträge aus Trinkwassergebühren sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Standrohrgebühren und Altfälle bereinigt.

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus der Verbrauchsgebühr (1,76 €/m³), der Bereitstellungsgebühr (nach Wohneinheiten) und der Verrechnungsgebühr (nach Zählergröße) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden 20.106.448 m³ (inkl. Standrohren) an den Endverbraucher abgegeben. Die rund 54.000 Zähler werden nach verschiedenen Preisklassen abgerechnet.

Die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Bereitstellungsgebühr und die Verrechnungsgebühr betragen:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	netto €/Jahr
2,5	5	45,66
6	10	81,58
10	20	122,63
15	30	173,94
40	80	430,52
60	120	635,78
00	160	841,04
150	300	1.559,45
250	350	2.585,74

Bereitstellungsgrundgebührensätze nach Wohneinheiten

Wohneinheiten	Bereitstellungs-Gebühr	Wohneinheiten	Bereitstellungs-gebühr
	€/Einheit/a		€/Einheit/a
1	86,40	15	72,40
2	78,90	16	72,34
3	76,40	17	72,28
4	75,15	18	72,23
5	74,40	19	72,19
6	73,90	20	72,15
7	73,54	21	72,11
8	73,28	22	72,08
9	73,07	22,5	72,07
10	72,90	23	72,05
11	72,76	24	72,03
12	72,65	25	72,00
13	72,55	>26	71,65
14	72,47		

2. Angaben zum Versorgungsgebiet

Einwohner	362.862
davon angeschlossen	357.832
davon nicht angeschlossen (Gruben)	4.485
davon Kleininleiter	545
Länge der Entsorgungsleitungen in km	1.465
davon Schmutzwasser	705
davon Regenwasser	627
davon Mischwasser	97
davon Bachverrohrung	36
Länge des Frischwasser Versorgungsnetzes in km	1114
Anzahl Trinkwasser-Hausanschlüsse	52.749
Anzahl Eigenversorgungsanlagen	231

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31.12.2022 bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 251 HGB.

Mit der WSW Energie & Wasser AG bestehen vertragliche Vereinbarungen zur Pacht des Wasser- und des Abwassernetzes sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Vereinbarungen können zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2027 gekündigt werden und haben einen Umfang von rd. 84 Mio. € p.a. Eine Kündigung zum 31.12.2023 ist nicht erfolgt.

4. Angabe zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 HGB getätigt, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind.

5. Abschlussprüfungshonorar

Für die Jahresabschlussprüfung wird ein Rechnungsbetrag in Höhe von etwa 31,7 T€ (netto) kalkuliert.

6. Mitarbeitende

Die Entwicklung der Mitarbeitendenzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Mitarbeitende	31.12.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
Beamte	5*	1	2	4*
Tarifl. Beschäftigte	3	1	0	4
Gesamt:	8	2	2	8

* Davon 2 Betriebsleiterinnen

Die Entwicklung des Personalaufwands ist folgender Darstellung zu entnehmen:

	2022	2021
	€	€
Beamtenbesoldung	283.547,94	322.429,94
Tarifl. Beschäftigte	202.950,15	159.504,23
Summe Gehälter	486.498,09	481.934,17
Soziale Abgaben	40.348,19	32.409,20
Beihilfen	-29.684,73	60.964,20
Rückstellungsveränderungen	-13.484,52	15.101,78
ZVK-Beiträge	15.380,38	12.090,69
Zuführung Pensionsrückstellungen/Beihilfen	135.525,88	69.163,55
Summe Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	148.085,20	189.729,42
Summe Personalaufwand	634.583,29	671.663,59

Gender Budgeting:

Mit zwei weiblichen Betriebsleiterinnen in Teilzeit („Tandemführung“) sowie einer Technischen Leiterin wird der WAW dem Anspruch der Stadt Wuppertal gerecht, Frauen die Wahrnehmung von Führungspositionen zu ermöglichen und einen Ausgleich zwischen Familie und Beruf zu schaffen.

7. Betriebsausschuss

Angelegenheiten des Betriebsausschusses sind dem Ausschuss „Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW“ zugewiesen.

Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW waren im Berichtsjahr:

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Reese, Klaus Jürgen (SPD)	Ausschussvorsitz	Dipl. Ingenieur
Kineke, Ludger (CDU)	stv. Ausschussvorsitz	Rechtsanwalt/Steuerberater
SPD		
Akarsu	Ausschussmitglied	Juristin
Bebber van, Johannes	Ausschussmitglied	IT-Systemtechniker
Engin, Dilek	Ausschussmitglied	Oberstudienrätin
Gehrenbeck, Guido	stv. Ausschussmitglied	Kraftwerksmeister
Hobusch, Dr. Alexander	Ausschussmitglied	Richter
Thunecke, Benjamin	Ausschussmitglied	Geschäftsführer GESA Beteiligungs GmbH
CDU		
Ahlmann, Gregor	Ausschussmitglied	Museumsdirektor
Herhausen, Hans-Jörg	Ausschussmitglied	selbst. Steinmetz- u. Steinbildhauermeister
Mertins, Patric	stv. Ausschussmitglied	Rentner
Reich, Holger	Ausschussmitglied	Angestellter
Schulte, Michael	Ausschussmitglied	Industriefachwirt
Spiecker, Rainer	Ausschussmitglied	Geschäftsführer

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Bündnis 90/Die Grünen		
Christenn, Ulrich-Timmo	stv. Ausschussmitglied	Pfarrer
Gabriel, Verena	Ausschussmitglied	Sprachheilpädagogin M.A.
Liste-Frinker, Dagmar	Ausschussmitglied	Beamtin
Lüdemann, Klaus	Ausschussmitglied	Dipl. Ingenieur
Lüttgen, Alex	stv. Ausschussmitglied	IT-Netzwerkadministrator
Ramette, Paul Yves	stv. Ausschussmitglied	Sozialversicherungsfachangest.
Weidner, Lutz	Ausschussmitglied	Bankkaufmann
FDP		
Endemann, Ulrich	stv. Ausschussmitglied	Bankkaufmann
Knauf-Varnhorst, Patricia	Ausschussmitglied	Steuerberaterin
Niggemann, Lars	stv. Ausschussmitglied	Geschäftsführer
Schmidt, Alexander	Ausschussmitglied	Geschäftsführer
DIE LINKE		
Leitzbach, Rainer	stv. Ausschussmitglied	Buchhalter
Zielezinski, Gerd-Peter	Ausschussmitglied	Rentner
AfD		
Beucker Dr., Hartmut	Ausschussmitglied	Rechtsanwalt
Liedtke-Bentlage, Martin	stv. Ausschussmitglied	Unternehmensberater
DIE PARTEI		
Terstegen, André	Ausschussmitglied	
Wiedow, Julia	stv. Ausschussmitglied	Auszubildende

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Freie Wähler/WfW		
Dahlmann, Hendrik	stv. Ausschussmitglied	Fraktionsgeschäftsführer
Geisendörfer, Ralf	Ausschussmitglied	Rentner
Sachkundige Bürger/Einw.		
Böddecker, Ralf		Arbeitnehmersvertreter
Damaschke, Birgit		stv. Arbeitnehmersvertreterin
Dejna, Carina		stv. Arbeitnehmersvertreterin
Detmer, Sonja		Arbeitnehmersvertreterin
Girgin, Ercan		stv. Arbeitnehmersvertreter
Ludwigs, Andreas		Arbeitnehmersvertreter

Die hierauf entfallenen Sitzungsgelder betragen insgesamt **6.245,00 €**

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2022 verteilt sich wie folgt:

Stadtverordnete

Ahlmann, Gregor	200,00 €
Akarsu, Ayse	125,00 €
van Bebber, Johannes	225,00 €
Beucker, Hartmut	150,00 €
Becker, Barbara	25,00 €
Bieringer, Heinrich-Günter	25,00 €
Buntrock, Erhard Werner	25,00 €
Christenn, Ulrich-Timo	75,00 €
Engin, Dilek	50,00 €
Gabriel, Verena	150,00 €
Giskes, Susanne	50,00 €
Goldbecker, Daniela	25,00 €
Herhaus, Susanne	25,00 €
Herhausen, Hans-Jörg	150,00 €
Hobusch, Alexander	150,00 €
Izgi Arif	100,00 €
Jebbari, Anne	25,00 €
Kettig, Suzanne	25,00 €
Kineke, Ludger	225,00 €
Knauf-Varnhorst, Patricia	200,00 €
Liedtke-Bentlage, Martin	50,00 €
Liste-Frinker, Dagmar	175,00 €
Lüdemann, Klaus	200,00 €
Ramette, Paul Yves	25,00 €
Reese, Klaus-Jürgen	225,00 €
Reich, Holger	225,00 €
Schmidt, Alexander	175,00 €

Schulte, Michael	200,00 €
Spiecker, Rainer	150,00 €
Stergiopoulos, Ioannis	150,00 €
Ter Veld, Frank	50,00 €
Thuncke, Benjamin	225,00 €
Zielezinski, Gerd-Peter	150,00 €
<hr/>	
Summe Stadtverordnete	4.025,00 €

Sachkundige Bürger*innen/Einwohner*innen

Bödecker, Ralf	360,00 €
Detmer, Sonja	300,00 €
Endemann, Ulrich	120,00 €
Geisendörfer, Ralf	540,00 €
Leitzbach, Rainer	120,00 €
Ludwigs, Andreas	120,00 €
Girgin, Ercan	60,00 €
Mertins, Patric	240,00 €
Weidner, Lutz	360,00 €
<hr/>	
Summe sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen	2.220,00 €

8. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt zusammen:

Frau Christina Nickel, Betriebsleiterin seit 01.12.2019,
Frau Nina Gertz, Betriebsleiterin seit 01.12.2019.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

01.01.-31.12.2022

Nina Gertz 57.098,51 € (Beamtenbesoldung)

Christina Nickel 55.752,82 € (Beamtenbesoldung)

Die versicherungsmathematischen Barwerte der auf beamtenrechtlicher Grundlage beruhenden Versorgungszusagen betragen:

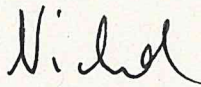
Frau Christina Nickel:	56.730 €; Zuführung 2022:	15.365 €
Frau Nina Gertz:	32.095 €; Zuführung 2022:	9.196 €

9. Ergebnisverwendung und Spartenergebnisse

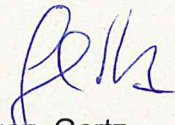
Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss von 6.149.546,74 € erwirtschaftet. Entsprechend des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung sollen 1.500.000,00 € an den städtischen Haushalt ausgeschüttet werden. Der verbleibende Betrag von 4.649.546,74 € soll auf neue Rechnung ins nächste Wirtschaftsjahr vorgetragen werden. Die Aufteilung des Jahresüberschusses auf die Sparten Abwasser und Wasser ist der Seite 17 des Anhangs zu entnehmen.

Wuppertal, den 22. März 2024

Die Betriebsleitung



gez. Nickel



gez. Gertz

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 31.12.2021 EURO	Zugänge 2022 EURO	Abgänge 2022 EURO	Stand 31.12.2022 EURO	Stand 31.12.2021 EURO	Zugänge 2022 EURO	Abgänge 2022 EURO	Stand 31.12.2022 EURO	Stand 31.12.2021 EURO	Stand 31.12.2022 EURO
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.700.139,40	764.776,40	0,00	2.464.915,80	17.620,68	14.818,32	0,00	32.439,00	1.682.518,72	2.432.476,80
1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau	1.034.000,00	690.000,00	0,00	1.724.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.034.000,00	1.724.000,00
2. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	666.139,40	74.776,40	0,00	740.915,80	17.620,68	14.818,32	0,00	32.439,00	648.518,72	708.476,80
Sachanlagen	425.835.757,22	7.272.860,68	8.692,00	433.099.925,90	68.237.761,49	8.719.546,64	401.884,04	76.555.424,09	357.597.995,73	356.544.501,81
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12.754.613,65	143.307,66	0,00	12.897.921,31	3.561.590,06	422.397,37	0,00	3.983.987,43	9.193.023,59	8.913.933,88
1.1 Grund und Boden	1.373.783,15	0,00	0,00	1.373.783,15	0,00	0,00	0,00	0,00	1.373.783,15	1.373.783,15
1.2 Aufbauten, Außenanlagen	311.804,51	142.302,73	0,00	454.107,24	128.763,65	16.052,25	0,00	144.815,90	183.040,86	309.291,34
1.3 Gebäude	11.069.025,99	1.004,93	0,00	11.070.030,92	3.432.826,41	406.345,12	0,00	3.839.171,53	7.636.199,58	7.230.859,39
2. Entwässerungsanlagen	413.059.244,18	7.129.553,02	8.692,00	420.180.105,20	64.671.999,19	8.294.609,97	401.884,04	72.564.725,12	348.387.244,99	347.615.380,08
3. Technische Anlagen und Maschinen	17.395,95	0,00	0,00	17.395,95	621,29	2.485,13	0,00	3.106,42	16.774,66	14.289,53
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.503,44	0,00	0,00	4.503,44	3.550,95	54,17	0,00	3.605,12	952,49	898,32
Gesamt	427.535.896,62	8.037.637,08	8.692,00	435.564.841,70	68.255.382,17	8.734.364,96	401.884,04	76.587.863,09	359.280.514,45	358.976.978,61

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal
Spartenrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022

	GuV	Trinkwasser	Abwasser	Wuppermauern
Erträge und Erlöse gesamt	174.075.852,58 €	55.322.545,83 €	118.753.306,75 €	0,00 €
1. Umsatzerlöse	172.091.682,81 €	55.308.199,20 €	116.783.483,61 €	0,00 €
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.984.169,77 €	14.346,63 €	1.969.823,14 €	0,00 €
Aufwendungen	167.926.305,84 €	55.694.966,68 €	111.731.339,16 €	500.000,00 €
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für bezogene Waren	30.986.346,07 €	30.986.346,07 €	0,00 €	0,00 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	92.699.250,56 €	24.487.293,19 €	68.211.957,37 €	0,00 €
4. Personalaufwand				
a) Gehälter/ Bezüge	486.498,09 €	102.635,04 €	383.863,05 €	0,00 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützungen	148.085,20 €	27.603,30 €	120.481,90 €	0,00 €
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.734.364,96 €	2.485,13 €	8.731.879,83 €	0,00 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.117.044,73 €	43.643,63 €	28.573.401,10 €	500.000,00 €
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.709.755,91 €	0,00 €	5.709.755,91 €	0,00 €
8. Ergebnis nach Steuern	6.194.507,06 €	-327.460,53 €	7.021.967,59 €	-500.000,00 €
9. Sonstige Steuern	44.960,32 €	44.960,32 €	0,00 €	0,00 €
10. Jahresüberschuss	6.149.546,74 €	-372.420,85 €	7.021.967,59 €	-500.000,00 €

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2022

1. Grundlage der Geschäftstätigkeit

Die Wasserversorgung der Wuppertalerinnen und Wuppertaler ist eine Aufgabe der sogenannten Daseinsvorsorge, die die Kommune sicherstellen muss. Ebenso sind die Gemeinden in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus § 38 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) sowie nach § 46 Abs. 1 S. 1 LWG NRW i. V. m. § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Stadt Wuppertal hat im Jahr 2013 die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zusammengefasst und hierzu am 01.05.2013 den WAW gegründet.

Zur Durchführung der Aufgaben als Wasserversorger im Stadtgebiet hat der WAW das Wassernetz von der WSW Energie & Wasser AG (WSW AG), Wuppertal, gepachtet. Die WSW AG bleibt weiter Eigentümerin des Wasserleitungsnetzes und führt Neuinvestitionen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Sie ist dem WAW neben den Wasserlieferungen zu den im Pacht- und Dienstleistungsvertrag beschriebenen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen verpflichtet.

Im Bereich der Wasserversorgung ist der WAW unter anderem verantwortlich für

- die Fortschreibung der Wasserversorgungssatzung,
- die Fortschreibung der Wassergebührensatzung,
- das Assetmanagement und die Netzplanung,
- die Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes.

Im Bereich Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist der WAW unter anderem verantwortlich für die Aufstellung und Fortschreibung

- der Abwasserbeseitigungssatzung,
- der Abwassergebührensatzung,
- der Generalentwässerungsplanung,
- des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Stadt Wuppertal, bzw. seit Mai 2013 der WAW, bedient sich der WSW AG zur Planung, zum Bau, zur Instandhaltung und zum Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Beckenbauwerke usw.).

Eigentümerin des Anlagenbestandes bis zum 30.09.1996 war die Stadt Wuppertal. Er wurde bei der Gründung des WAW auf diesen übertragen. Erneuerungs- und/oder Verbesserungsmaßnahmen an diesem Anlagenbestand werden von der WSW AG durchgeführt, aber im Anlagevermögen des WAW (nach)aktiviert. Das Gleiche gilt für

beitragsfähige Neubaumaßnahmen. Erweiterungen des Stadtentwässerungssystems (neu gebaute Abwasseranlagen) werden seit dem 01.10.1996 bei der WSW AG aktiviert.

Der WAW folgt als Eigenbetrieb dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal und dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex und der Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

2.1.1. Abwasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Kanalnetz

Die Gesamtlänge des Kanalnetzes beträgt ca. 1.465 km. Die Abwasserbeseitigung erfolgt überwiegend im Trennsystem. Dabei wird das Schmutzwasser zu den Kläranlagen transportiert und dort gereinigt, während das Regenwasser - historisch gewachsen - seit Jahrzehnten in separaten Kanälen meist auf kurzen Wegen ins Gewässer eingeleitet wird. Auf diese Weise existieren - für eine Großstadt in NRW einmalig - im Wuppertaler Stadtgebiet heute 704 Regenwassereinleitungen in Gewässer.

Sonderbauwerke

Die WSW AG betreibt für den WAW im Stadtgebiet Wuppertal neben dem Kanalnetz 263 Sonderbauwerke und Regenbecken. Hierzu zählen Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Stauraumkanäle, Düker, Versickerungsanlagen und andere Sonderbauwerke.

Der Entlastungssammler Wupper nimmt unter den Sonderbauwerken eine besondere Stellung ein. Mit seinem Bau steht der WSW AG ein Transportsystem zur Verfügung, das das anfallende verschmutzte Regenwasser aufnimmt und über einen großen Transportsammler in der Talachse über eine Länge von fast 10 km zur Kläranlage Buchenhofen transportiert und dort der Reinigungsanlage des Wupperverbandes zuführt. Es sind eine Vielzahl von Verzweigungsbauwerken erforderlich, damit das klärpflichtige Regenwasser in den Entlastungssammler Wupper gelangt.

Der Entlastungssammler wird seit Beginn 2023 um ca. 1,5 km nach Osten verlängert.

Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Einleitungsstellen ins Gewässer mit hohem Sanierungsbedarf
- Bau und Verlängerung Entlastungssammler Wupper
- 93 % Trennsystem
- Besondere topografische Lage Wuppertals
- Bodenbeschaffenheit (Tiefbaukosten)

2.1.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Tendenzen und Herausforderungen für Betriebe der Wasserversorgung reichen von sich veränderndem Wasserverbrauch angesichts der klimatischen und demographischen Entwicklung sowie verbrauchschonender Betriebe bis hin zu den Modernisierungsstrategien der EU und der Bundesregierung.

Bedingt durch steigende Einwohnerzahlen und heiße Sommer in Wuppertal zeigte sich in den letzten Jahren eine leichte Steigerung beim Wasserverbrauch. Dieser Trend endet jedoch mit dem Wirtschaftsjahr 2021. Aufgrund der aktuellen (2023) Erkenntnisse ist eine Trendumkehr hin zu sinkenden Wasserverbräuchen beobachtbar, die auf weniger heißen Sommern sowie einer steigenden Sensibilität der Bevölkerung für Ressourcenschonung und Energieeinsparung beruhen dürften.

Die Trinkwasserversorgung in Wuppertal ist durch drei Standbeine gewährleistet. Im Osten der Stadt kommt das Wasser aus der Kerspe- und Herbringhauser Talsperre vom Wasserwerk Herbringhausen; im Westen Wuppertals liefert das Wasserwerk Benrath das Trinkwasser (Rheinuferfiltrat). Das dritte Standbein, die Fernwasserversorgung Große Dhünn-Talsperre, speist über den Süden in das ca. 1.104 km lange Versorgungsnetz im Wuppertaler Stadtgebiet ein.

Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Schwierige Beschaffungs- und Aufbereitungsbedingungen aufgrund der geologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen

Wuppertal zeigt besondere geologische und naturräumliche Rahmenbedingungen auf, die dazu führen, dass im Versorgungsgebiet keine ausreichenden Rohwasserressourcen zur Verfügung stehen, insbesondere, anders als in anderen Städten, kein Grundwasser, um daraus die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes bestreiten zu können.

Aus diesen Gründen greift die Stadt Wuppertal auf alternative Versorgungsquellen, nämlich Talsperren und Uferfiltratgewinnung am Rhein, zurück. Diese befinden sich wiederum aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in erheblicher räumlicher Entfernung zum Stadtgebiet Wuppertals, sodass es erforderlich war, eine Fernwasserversorgung zu errichten, um eine sichere Wasserversorgung Wuppertals zu gewährleisten.

- Bei der Wasserverteilung sind neben den geologischen, geographischen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen auch die Topographie und die hohe Klüftigkeit im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Bedingt durch die Topographie in Wuppertal mit ca. 230 Höhenmetern Differenz ist es erforderlich, die Wasserversorgung in bestimmte Druckzonen zu unterteilen. Dadurch ist der Versorgungsdruck im Stadtgebiet sehr unterschiedlich. Es werden drei Hauptdruckzonen unterschieden, die Talzone, nochmals unterteilt in Talzone Ost und Talzone West, die Mittelzonen und die Hochzonen.

Zur Versorgung dieser Zonen werden aktuell im Stadtgebiet verteilt 16 Pumpstationen, also Druckerhöhungsanlagen, betrieben. Außerdem ist der Betrieb von 35 Druckminderventilen erforderlich. Durch die betriebenen Anlagen wird in allen Stadtbereichen ein normgerechter Versorgungsdruck gewährleistet.

2.2. Geschäftsverlauf

Der WAW konnte im Wirtschaftsjahr 2022 eine Trinkwasserabsatzmenge in Höhe von 20.106.448 m³ an den Endverbraucher abgeben. Die drei Gebührenbestandteile (Verbrauchs-, Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die für das Niederschlagswasser angesetzten Flächen belaufen sich auf 29.471.419 m² versiegelte und bebaute Fläche, die Schmutzwassermengen in Summe auf 19.493.467 m³. Die Differenz zwischen der bezogenen Trinkwassermenge und der Schmutzwassermenge beruht auf Abzugsmengen, bei denen zwar Trinkwasser bezogen, dieses jedoch nicht der Kanalisation zugeführt wurde und somit keine Schmutzwassergebühr fällig wird. Fallgruppen sind hier beispielsweise Rohrbrüche, Gartenwasserzähler sowie anerkannte Betriebe mit Wasserschwindmengen (Wäschereien, Bäckereien, Fleischereien etc.).

Im Berichtsjahr hat sich die langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren maßgeblich geändert. Auslöser war ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17.05.2022, welches u. a. die bisher in der Rechtsprechung anerkannte Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals anhand des 50-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten für unzulässig erklärt hat. Die Erteilung der Abwasserbescheide wurde nach Bekanntwerden des Urteils zunächst ausgesetzt. Im weiteren Jahresverlauf wurde sie mit dem Hinweis wieder aufgenommen, dass die Gebührensatzung im Hinblick auf das OVG Urteil zunächst unter Vorbehalt erfolgt und soweit erforderlich, angepasst wird.

Da das Urteil einige Auslegungsfragen zur Gebührenkalkulation offenließ, hat der Nordrhein-Westfälische Gesetzgeber das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) angepasst, um für entsprechende Rechtsicherheit zu sorgen. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NRW wird nunmehr festgelegt, dass für eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen ergebende Zinssatz angesetzt werden kann.

Aufgrund dessen wurde für das Jahr 2022 im Jahr 2023 nach Inkrafttreten des neuen KAG eine rückwirkende Gebührensatzung erlassen, die die neuen gesetzlichen Regelungen umsetzte. Mitte Mai 2023 wurden aufgrund der Satzung Rückerstattungen für das Jahr 2022 vorgenommen, die einen Umfang von ca. 1.800 T€ ausmachen.

Zusätzlich zeigten sich im Rahmen der Jahresveranlagung Mengenrückgänge bei den Frisch- und Schmutzwassermengen im Vergleich zum Mengenansatz aus der Kalkulationsprognose. Bei der Erstellung der Gebührenkalkulation muss der WAW die abzugebenden Trink- und Schmutzwassermengen prognostizieren. Dazu liegen Datengrundlagen aus der Jahresveranlagung vor. Für die Kalkulation 2022 wurden beispielsweise Daten der Jahresveranlagung 2021 benutzt, welche die Ist-Mengen des Jahres 2020 beinhalten. Verändertes Verbrauchsverhalten der Bevölkerung zeichnet sich folglich erst mit einem Versatz von ca. zwei Jahren ab.

Innerhalb der letzten Jahre entwickelten sich die Schmutzwassermengen kontinuierlich nach oben. Der Mengenhöchststand wurde im Jahr 2021 erreicht. Mit der Jahresveranlagung 2022, die zu Beginn 2023 verfügbar war, wurde ein starker Rückgang um ca. 1.080 T m³ Schmutzwasser festgestellt: Ist-Wert 2021: 20.747 T m³; Ist-Wert 2022: 19.667 T m³. Der Rückgang hatte entsprechenden Einfluss auf die Gebühreneinnahmen des Jahres 2022.

Das geänderte Verbrauchsverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ist vermutlich vorrangig auf die Corona-Pandemie und Energieeinsparungen infolge des Ukraine-Krieges zurückzuführen. Zudem haben auch Klimaverhältnisse wie trockene Sommer oder niederschlagsreiche Zeiten sowie ein gesteigertes Bewusstsein für Ressourcenschonung Einfluss auf die Verbrauchsmengen.

Die Jahresgebührensätze beim Schmutzwasser differenzieren nach Art der von den angeschlossenen Grundstücken eingeleiteten bzw. zur Entsorgung überlassenen Wassermengen. Diese Gebühren sind aufgrund der rückwirkenden Kalkulation gesunken. Der Jahresgebührensatz für Regenwasser der rückwirkenden Kalkulation beträgt 1,93 €/m², der Gebührensatz der ursprünglichen Kalkulation lag bei 1,98 €/m².

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2022 beläuft sich auf 6.150 T€ und liegt damit 3.238 T€ unter dem Wirtschaftsplan. Diese Reduzierung ist u.a. auf das o. g. Urteil des OVG Münster mit der folgenden Anpassung des KAG NRW sowie die Mengenreduzierung zurückzuführen.

2.3. Lage der Gesellschaft

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser in Höhe von 110.108 T€ beinhalten sowohl die Erlöse aus den Gebühren für Schmutz-, Niederschlagswasser- und Fäkalienbeseitigung als auch den durch die Stadt Wuppertal zu tragenden Straßenentwässerungsanteil. Ebenso sind die Umsatzerlöse aus Kostenersatz für die Herstellung/Erneuerung von Abwasserleitungen und die von Ressort 104 geleistete Kostenerstattung für Sinkkästen enthalten.

Die Umsatzerlöse in der Sparte Wasser in Höhe von 55.245 T€ resultieren aus Verbrauchsgebühren und zwei Grundgebühren, zum einen der Verrechnungsgebühr und zum anderen der Bereitstellungsgebühr. Auch die Standrohrerlöse sind in der o. g. Summe enthalten.

Die Aufwendungen für bezogene Waren enthalten den Wasserbezug von der WSW AG (30.986 T€). In den bezogenen Leistungen von 92.699 T€ sind im Wesentlichen das Entgelt der WSW AG für die Stadtentwässerung gemäß Entsorgungsvertrag und Entgelte für die Betriebsführung und Pachtung des Wasserverteilungsnetzes enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1.152 T€, Vj.: 266 T€) sowie Erträge in Höhe von 377 T€ aus einem Zuschuss der Bezirksregierung für ein Fördervorhaben der Niederschlagswasserreinigung.

Die Abschreibungen resultieren nahezu ausschließlich aus dem in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangenen Anlagevermögen sowie den anschließend aktivierten Vermögensgegenständen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Beiträge zu Wasserverbänden (26.361 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen entfallen mit 5.710 T€ auf das Trägerdarlehen der Stadt Wuppertal, das dem Eigenbetrieb zur Gründung gewährt wurde, sowie weiteren zur Finanzierung der Abwasseranlagen aufgenommenen Darlehen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.150 T€ setzt sich aus den Sparten Abwasser (7.022 T€), Trinkwasser (-372 T€) und Ufermauern (-500 T€) zusammen.

2.3.2. Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde der WAW in das Cash-Pooling der Stadt Wuppertal aufgenommen. Zum 31.12.2022 besteht hier im Sonderhaushalt ein Guthaben von 14.620 T€. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war während des Wirtschaftsjahres sichergestellt.

2.3.3. Vermögenslage

Aktiva

Das Anlagevermögen zeigt sich bei einem kleinen Rückgang nahezu unverändert als wesentlicher Posten der Aktivseite. Beim Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um das von der Stadt Wuppertal im Rahmen der Gründung des WAW zum 01.05.2013 eingebrachte Kanalvermögen. Es umfasst sowohl die Abwasserbeseitigungskanäle als auch die zugehörigen technischen Anlagen der Stadtentwässerung. Im Bereich der Trinkwasserversorgung besitzt der WAW kaum eigenes Anlagevermögen, da das Bestandsnetz von der WSW AG gepachtet wird. Lediglich die durch den WAW betriebenen Trinkwasserbrunnen werden in der Bilanz unter den Technischen Anlagen und Maschinen ausgewiesen (14.289 T€).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 5.155 T€ auf 8.893 T€ angestiegen, während sich die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal um 21.466 T€ auf 31.796 T€ aufgrund des Cashpoolings reduziert haben.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen basiert im Wesentlichen auf der periodengerechten Zuordnung von Gebühreneinnahmen. Dies betrifft Gebühreneinnahmen in Höhe von 4.330 T€ (davon 2.267 T€ Schmutzwasser, 2.063 T€ Trinkwasser), die im Wirtschaftsjahr 2023 eingenommen, aber periodengerecht dem Jahr 2022 zuzuordnen sind. Demgegenüber stehen ertragsmindernde Verbindlichkeiten aus den Gebühren (s. u.).

Passiva

Das Eigenkapital zeigt einen ergebnisbedingten Zuwachs um 3.650 T€ auf nunmehr 49.631 T€. Gleichzeitig konnten die Verbindlichkeiten um 18.376 T€ auf 285.846 T€ reduziert werden.

Die im Vorjahr unter den erhaltenen Anzahlungen aufgeführten Verbindlichkeiten aus periodenfremden Gebührenbescheiden, werden nun unter den sonstigen Verbindlichkeiten fortgeführt. In 2023 für das Berichtsjahr zurückerstattete Gebührenvorausleistungen (7.046 T€, davon 4.879 T€ Schmutzwasser und 2.167 T€ Trinkwasser) wurden entsprechend in 2022 ertragsmindernd berücksichtigt. Demgegenüber stehen die unter den Aktiva erwähnten Forderungen in Höhe von 4.330 T€.

Neben diesem Sachverhalt enthalten die sonstigen Verbindlichkeiten weiterhin die aus Gebührenüberdeckungen entstandenen Posten (11.397 T€).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal betreffen im Wesentlichen langfristige Darlehen. Die Reduktion ist auf den Wegfall von Cashpooling-Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Die Änderungen führen insgesamt zu einer Reduzierung der Bilanzsumme um 16.595 T€ auf 399.685 T€.

Die bilanzielle Eigenkapitalausstattung ist mit 12,4 % eher knapp. Wirtschaftlich ergibt sich unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und der empfangenen Ertragszuschüsse mit 28,2 % ein deutlich anderes Bild.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Für die Sparte Trinkwasser werden im Wirtschaftsjahr 2023 Erlöse in Höhe von 56.768 T€ und in der Sparte Abwasser Erlöse in Höhe von 109.077 T€ geplant. Diese Erlöse werden aller Voraussicht nach nicht in der geplanten Höhe realisiert werden können, siehe Ziff. 3.2.

Die für 2023 geplanten Materialaufwendungen bestehen im Wesentlichen aus dem Wasserbezug (ca. 31.980 T€) und aus den Betriebsentgelten (ca. 90.937 T€).

Geplant wurde mit sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 190 T€, Abschreibungen in Höhe von 8.400 T€, einem Personalaufwand von 617 T€, sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 31.145 T€ (insbesondere Beiträge an Wasserverbände in Höhe von 27.626 T€) sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 5.812 T€.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich gemäß Wirtschaftsplan ein Überschuss in Höhe von 4.256 T €, welcher aufgrund der voraussichtlich geringeren Erlöse nicht in dieser Höhe erwirtschaftet werden kann (siehe Ziff. 3.2.). Der Quartalsbericht für das 4. Quartal 2023 weist daher aktuell einen Verlust in Höhe von 454 T€ aus.

Ziel des WAW ist es, auch künftig eine Kontinuität bei den Gebührensätzen zu erreichen. Steigenden Kosten in vielen Bereichen (Personalkostensteigerungen durch Tarifverhandlungen; Baupreissteigerungen; Beitragserhöhungen der Wasserverbände) sowie angekündigten gesetzlichen Vorgaben (Kommunalabwasserrichtlinie etc.) muss jedoch in den künftigen Jahren Rechnung getragen werden. Beim WAW wird für die Sparte Wasser ein neutrales Ergebnis (Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht) und in der Sparte Abwasser eine Kostendeckung im Sinne des § 6 KAG angestrebt.

3.2. Chancen und Risikobericht

Gebührenrechtliche Risiken

Abwasser- und Wassergebühren können durch Verwaltungsgerichte überprüft werden. Sollte sich bei einer gerichtlichen Überprüfung der Abwassergebühren oder Wassergebühren **rechtskräftig** herausstellen, dass diese dem geltenden Recht widersprechen, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich. Siehe dazu die Ausführungen oben unter Ziff. 2.2.

Finanzielle und betriebstechnische Risiken

Als gebührenrechnende Einrichtung sind bestandsgefährdende finanzielle Risiken (nahezu) ausgeschlossen. Gleichwohl ist auch der WAW auf eine sparsame und effiziente Wirtschaftsführung bedacht und hat dazu geeignete Maßnahmen getroffen. Wasser unterliegt als Lebensmittel strengen Kontrollen. Daher ist auf einwandfreie betriebstechnische Abläufe zu achten, um jegliche Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden. Das Gleiche gilt auch für die Abwasserentsorgung mit dem betriebstechnischen Risiko nicht sachgerechter entsorgungstechnischer Abläufe und entsprechenden Störfällen.

Mengenrisiken 2023

Wie bereits für das Berichtsjahr 2022 erwähnt, zeichnet sich auch für das Folgejahr 2023 ebenfalls ein Rückgang zwischen der Kalkulationsprognose und dem tatsächlichen Verbrauch sowohl beim Trinkwasser und damit korrespondierend auch beim Schmutzwasser ab. Erst die Ist-Mengen 2022, die zu Beginn des Jahres 2023 vorlagen, zeigen einen Rückgang im Verbrauchsverhalten, sodass dieser erst mit der Gebührekalkulation 2024 berücksichtigt werden konnte. Der Versatz zwischen den Prognosemengen und Ist-Mengen birgt bei erheblichen Verbrauchsänderungen (z. B. durch die Energiekrise oder kältere, nasse Sommer) das Risiko von Fehleinschätzungen der Mengen und eine Periodenabweichung bei den Gebühreneinnahmen, die sich in beide Richtungen auswirken können. Mindermengen verursachen jedoch in der Regel korrespondierende Gebührenunterdeckungen, die in den nachfolgenden Gebührekalkulationen berücksichtigt werden können und dann ihrerseits wieder zu einem erhöhten Ergebnis führen. Folglich kann ein Ausgleich über mehrere Jahre hinweg gewährleistet werden.

Der Mengenrückgang im Jahr 2023 wird ebenfalls finanzielle Auswirkungen auf die Umsatzerlöse und letztlich auf die Höhe des Jahresergebnisses haben wird. Die genaue Höhe lässt sich jedoch erst im Rahmen des Jahresabschlusses berechnen.

Minderung der Vorausleistungen auf die Gebühren um 8%

Mit den neuen Gebührensatzungen 2023 wurde eine Minderung der Vorausleistungen um 8% auf den Trinkwasserverbrauch und die Schmutzwassermenge eingeführt. Die Vorausleistung für die Gebühren wurde um 8% gesenkt, um Überzahlungen für die Bürgerinnen und Bürger und damit einhergehend die Quote der Erstattungen seitens der Finanzbuchhaltung zu reduzieren. Dies führt, da das Jahr 2023 zu einem größeren Teil erst in 2024 abgerechnet wird, im Jahr 2023 zunächst zu reduzierten Gebühreneinnahmen. Es handelt sich dabei um einen erstmals auftretenden Effekt der Verschiebung von Einnahmen in das Folgejahr und nicht um ein strukturelles Problem. Generell führt die Minderung der Vorausleistungen nicht zu dauerhaften Einnahmeverlusten, sondern lediglich zu einer späteren Vereinnahmung der Gebühren. Es ist angestrebt, Mehreinnahmen im Jahr 2024, welche aus der Minderung der Vorausleistung im Jahr 2023 resultieren, im Jahresabschluss 2023 periodengerecht zuzuordnen. Auch hier wird erst der Jahresabschluss 2023 Aufschluss über die genauen Werte bringen.

Maßnahmen zur Risikofrüherkennung

Der WAW hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um bestehende Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Steuerung ergreifen zu können. Über die aktuellen finanziellen Entwicklungen und die Prognose zum Jahresende berichtet der WAW dem Betriebsausschuss quartalsweise. Wesentliche Abweichungen der Planzahlen werden so frühzeitig fest- und dargestellt.

Zudem hat der WAW die Abteilung für Innenrevision des GMW (Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal) mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems und der Prüfung der Abläufe beim WAW beauftragt.

Bedingt durch Engpässe wurden im Jahr 2022 nach beiderseitiger Abstimmung keine neuen Revisionstätigkeiten vorgenommen. Es haben allerdings weitere Austausch zu den Themen aus dem Vorjahr stattgefunden. Im Jahr 2023 wurde die Tätigkeit wieder mit einem neuen Themenschwerpunkt aufgenommen.

Die Finanzbuchhaltung nimmt für den WAW das operative Buchungs- und Zahlungsgeschäft auf Basis der vom WAW erstellten Buchungsaufträge wahr. Innerhalb der Finanzbuchhaltung gibt es ebenfalls ein eigenes Risikomanagementsystem, Risiken für den WAW wurden dort nicht festgestellt.

Zudem verfügt die WSW AG als Betriebsführerin sowohl im Hinblick auf die Stadtentwässerung als auch im Hinblick auf die Wasserversorgung über ein Risikomanagement, das insbesondere die betriebstechnischen Risiken minimiert und ordnungsgemäße Abläufe und Strukturen gewährleistet. Auch dort sind derzeit keine Risiken für den WAW ersichtlich.

Für das Jahr 2022 gab es vier zusammenfassende Berichte zur Risikofrüherkennung im I., II., III. und IV. Quartal. Hier wurden die Risiken (wie insbesondere das OVG Urteil nebst Folgen) thematisiert und bewertet.

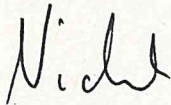
Chancen

Der WAW will auch weiterhin mit einer zuverlässigen und hochwertigen Wasserver- und Abwasserentsorgung eine hohe Lebensqualität in Wuppertal sicherstellen. Weiterhin steht auch im Fokus, für die Bürgerinnen und Bürger Gebührenkontinuität zu gewährleisten.

Mit der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verlängerung des Entlastungssammlers Wupper um ca. 1,5 km ab dem Jahr 2023 wird die umweltgerechte Klärung des Regenwassers aus dem Wuppertaler Osten für die Zukunft sichergestellt.

Wuppertal, den 22. März 2024

Die Betriebsleitung



gez. Nickel



gez. Gertz

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.